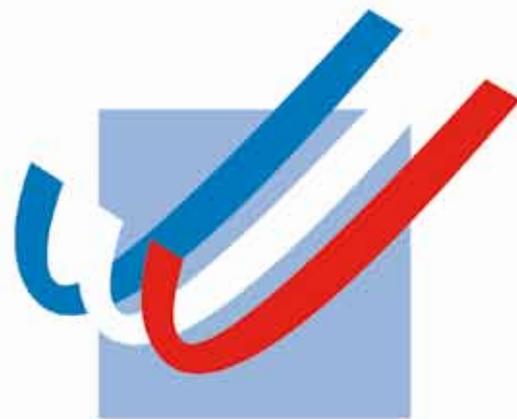


# VERBANDS NACHRICHTEN



Ausgabe 3/2013

**Schwerpunkt:**  
**Unternehmen und Erbschaftsteuer**

**Schwerpunkt:**  
**Ausgewählte Praxisprobleme des  
Umwandlungssteuererlasses  
vom 11.11.2011**

**Interview mit Staatssekretär  
Thomas Losse-Müller**





**Auch Ihre Mutter würde es wollen.  
Die Sparkassen-Altersvorsorge.**

**Deka**  
Investmentfonds

**LBS**  
Bankpartner der Sparkassen

**PROVINZIAL**



Tun Sie es Ihrer Mutter zuliebe. Und vor allem sich selbst. Mit einer Sparkassen-Altersvorsorge entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Vorsorgekonzept und zeigen Ihnen, wie Sie alle privaten und staatlichen Fördermöglichkeiten optimal für sich nutzen. Vereinbaren Sie jetzt ein Beratungsgespräch in Ihrer Geschäftsstelle oder informieren Sie sich unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de). **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wenn Sie diese Zeilen lesen, werden der Sommer als auch die Bundestagswahl vergangen sein; nach dem Sommer wird es hoffentlich einen schönen Herbst geben. Was die neue Bundesregierung im Bereich der Steuergesetzgebung plant und auch wirklich umsetzt, wissen wir noch nicht; möge sie aber die Weisheit besitzen, die Steuergesetze und Höhe der Abgabenquote nicht weiter zulasten der Steuerbürger zu verschärfen. Steuermoral ist nicht nur eine Verpflichtung der Bürger, sie muss auch für den Gesetzgeber gelten.



Die nächste Mitgliederversammlung wird am 20.06.2014 auf Schloss Tremsbüttel stattfinden; in einem einmaligen Ambiente mit einem interessanten Rahmenprogramm soll diese Veranstaltung wiederum, auch durch Ihre Teilnahme, zu einem Highlight der jährlichen Verbandsarbeit werden.

Die 51. Fachvortragsveranstaltung, die wir gemeinsam mit der Kammer am 01.11.2013 durchführen, wird mit Sicherheit auch wieder ein interessanter und abwechslungsreicher Tag werden. Bei dieser Veranstaltung mit hochkarätigen Referenten zu aktuellen Themen wird es nicht nur um steuerliche Belange gehen.

Hinweisen dürfen wir nochmals auf den Steuerberaterntag 2013, der vom 21. – 22. Oktober in Berlin stattfinden wird, modern, aktuell und bereichert durch ein neues Konzept, mit einem hervorragenden Fachprogramm und einem attraktiven Begleitprogramm, das sicher auch viele junge Kolleginnen und Kollegen ansprechen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen als Fortsetzung des schönen Sommers einen goldenen Herbst, erfolgreiches Arbeiten und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien.

Die derzeitige Niedrigzinsphase hat eine Vielzahl von Aspekten: der Immobilienmarkt läuft heiß, im Bereich der Geldanlagen sind kaum noch sichere Erträge zu erwirtschaften. Wenn man den Zins als Preis des Geldes betrachtet, wirft dies die Frage auf, ob ein Wirtschaftsgut, das fast nichts kostet, dann noch etwas wert ist; vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Geldmengenexpansion lässt dies Zweifel an der langfristigen Geldwertstabilität aufkommen.

Die Schwerpunktthemen in diesen Verbandsnachrichten sind zwei Dauerbrenner, die uns mit Sicherheit auch in Zukunft intensiv beschäftigen werden: Erbschaftsteuer im unternehmerischen Bereich und ausgewählte Praxisprobleme des Umwandlungssteuererlasses. Auch einen Hinweis auf die Kieler Steuerfachtage 2014, die am 7. März beginnen werden, finden Sie in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten.

Nachdem wir auf Einladung der Finanzverwaltung in Malente steuer- und berufspolitische Themen diskutieren konnten – einen kurzen Bericht finden Sie in diesen Verbandsnachrichten –, stellt sich im aktuellen Interview Staatssekretär Thomas Losse-Müller unseren Fragen.

Wir hatten in den letzten Verbandsnachrichten über die diesjährige Mitgliederversammlung auf Gut Pronstorf berichtet. Sie dürfen bereits jetzt vormerken:

Ihr

*Lars-M. Lanbin*  
Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>1 Editorial</b></p> <p><b>3 Wichtige Termine</b></p> <p><b>5 Neue Mitglieder</b></p> <p><b>5 BeraterRat Fortbildung</b> 5 Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe</p> <p><b>6 Schleswig-Holstein</b> 6 Kieler Steuerfachtag 2014 6 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen 12 Bericht aus der Region: Herzlich willkommen in meinem Dithmarschen!</p> <p><b>14 Schwerpunkt: Erbschaftsteuerrecht</b> 14 Unternehmen und Erbschaftsteuer 16 Gesetzgebung: Einigung über europäische Erbrechtsverordnung 17 Finanzverwaltung: Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer</p> <p><b>18 Schwerpunkt: Umwandlungssteuererlass</b> 18 Ausgewählte Praxisprobleme des Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011</p> <p><b>26 Das aktuelle Interview</b> 26 Interview mit Staatssekretär Thomas Losse-Müller</p>	<p><b>29 Was sonst noch interessiert</b> 29 Praxenbörse – Unser Service für Sie! 30 Tariftreue- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein seit 01.08.2013 in Kraft 34 SEPA-Zahlverfahren 38 Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur vertraglichen Dritthaftung des Steuerberaters 45 Deutsche Steuerberater-Versicherung</p> <p><b>46 Rezensionen</b></p> <p><b>50 Steuerrecht</b> 49 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts 51 Deutscher Steuerberatertag am 21. und 22.10.2013 in Berlin</p> <p><b>52 Stellenbörse</b></p> <p><b>54 Kleinanzeigen</b></p> <p><b>55 Der Mensch hinter dem Kollegen</b></p> <p><b>56 Kuriositäten</b></p> <p><b>Beilagen</b> <i>Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.</i></p>
--	---

WICHTIGE TERMINE

<b>2013</b>	
01.10.	09.00 – 17.00 Uhr <b>Digitale Verprobungsnetze in Betriebsprüfung und Beratung</b> Dipl.-Fw. Andreas Wähnert Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
3 Termine* jeweils 07.10./09.10./11.10.	08.15 – 13.15 Uhr <b>Buchführung für Anfänger</b> Manfred Will NUTECH Ges. f. Lasertechnik und Materialprüfung mbH, Ilsaahl 5 (im Hinterhof), 24536 Neumünster
jeweils 10.10./11.10./14.10.	09.00 – 17.00 Uhr <b>Telefon und Empfang – Visitenkarten der Kanzlei</b> Monika Kalnins Kiek In (Parkplatz über Wittdorfer Str.), Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
2 Termine* jeweils 14.10./16.10.	08.30 – 16.30 Uhr <b>Körperschaftsteuer Grundkurs</b> Dipl.-Fw. (FH) Uwe Lankau Dipl.-Fw. (FH) Lutz Laßmann Dipl.-Fw. (FH) Burkhard Mierau Kiek In (Parkplatz über Wittdorfer Str.), Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
15.10.	09.00 – 17.00 Uhr <b>Kapitalkonten bei der GmbH &amp; Co. KG</b> Dipl.-Fw. Wolfram Gärtner Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
17.10.	09.00 – 13.00 Uhr <b>Energie und Steuern</b> Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge ACO Academy, Am Friedrichsbrunnen, 24782 Büdelsdorf
3 Termine* jeweils 22.10./29.10./05.11.	08.30 – 13.30 Uhr <b>Umsatzsteuer in der Praxis Modul I – Grundlagen</b> Michael Eßig Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
24.10.	09.00 – 12.30 Uhr <b>Scheinselbstständigkeit und Statusverfahren 2013</b> Dipl.-VwW. (FH) Jörg Romanowski Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2-4, 24537 Neumünster
3 Termine* jeweils 28.10./04.11./11.11.	08.30 – 13.30 Uhr <b>Personengesellschaften</b> Jens Thomsen Messe Husum (NordseeCongressCentrum), Am Messeplatz 16, 25813 Husum
29.10.	14.00 – 18.00 Uhr <b>Risikomanagement – Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht für Steuerberater/innen</b> RA Rudolf Bödege Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
12.11.	09.00 – 13.00 Uhr <b>ABC der Künstlersozialabgaben – Entscheidungshilfen für Unternehmen 2013</b> Joachim Zacher Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster

\* Die einzelnen Termine der Veranstaltung bauen jeweils aufeinander auf.

WICHTIGE TERMINE

13.11.	09.00 – 13.00 Uhr	<b>Die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz in der Praxis kleiner und mittlerer Unternehmen</b> Prof. Dr. Manfred Pollanz Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
13.11.	14.00 – 18.00 Uhr	<b>Praxis der E-Bilanz: Anforderungen – Umstellung – E-Bilanz-konformes Buchen – erfolgreich elektronisch übermitteln – professionell abrechnen</b> Prof. Dr. Manfred Pollanz Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
15.11.	14.00 – 17.30 Uhr	<b>Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente IV</b> Dr. Norbert Bolz Dipl.-Fw. (FH) Dirk Krohn Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
2 Termine* jeweils 18.11./21.11.	08.30 – 16.30 Uhr	<b>Körperschaftsteuer Aufbaukurs</b> Dipl.-Fw. (FH) Lutz Laßmann Dipl.-Fw. (FH) Burkhard Mierau Kiek In (Parkplatz über Wittdorfer Str.), Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
19.11.	09.00 – 16.00 Uhr	<b>Die berufliche Haftung des Steuerberaters bei der Jahresabschlussstellung</b> Dipl.-Fw. Wolfram Gärtner & RA Michael Bügge Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
2 Termine* jeweils 25.11./02.12.	08.30 – 13.30 Uhr	<b>Umsatzsteuer in der Praxis – EU-Binnenmarkt</b> Michael Eßig Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
jeweils 26.11. 27.11. 28.11. 03.12. 04.12.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	<b>Überlegungen zum Jahreswechsel 2013/2014</b> Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpähler Allee 69, 24109 Kronshagen Park Inn by Radisson, Willy-Brandt-Allee 1–5, 23554 Lübeck Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
03.12. 03.12. 04.12. 04.12. 05.12. 06.12.	09.00 – ca. 12.00 Uhr 14.00 – ca. 17.00 Uhr 09.00 – ca. 12.00 Uhr 14.00 – ca. 17.00 Uhr 09.00 – ca. 12.00 Uhr 09.00 – ca. 12.00 Uhr	<b>Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe</b> Jan Jacobsen Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig Kiek In (Parkplatz über Wittdorfer Str.), Gartenstr. 32, 24534 Neumünster EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn Nordic Hotel Lübecker Hof, Ahrensböcker Str. 4–8, 23617 Stockelsdorf
10.12. 10.12. 11.12.	09.00 – ca. 12.30 Uhr 14.30 – ca. 18.00 Uhr 09.00 – ca. 12.30 Uhr	<b>Sozialversicherungsrecht 2014</b> Dipl.-VwW. (FH) Jörg Romanowski Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig Holstenhallenrestaurant, Justus-von-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster Nordic Hotel Lübecker Hof, Ahrensböcker Str. 4–8, 23617 Stockelsdorf

NEUE MITGLIEDER

<b>ab 1. Juli 2013</b>			
Yvette Haaks	StBin		Bad Segeberg
Ole-Christopher Plambeck	StB		Bad Segeberg
<b>ab 1. Oktober 2013</b>			
Gudrun Bauer	StBin		Barsbüttel
Björn Carstensen	StB	Dipl.-Kfm.	Scharbeutz
Katrin Hehl	StBin		Lübeck
Sven Schmitt	StB		Pinneberg

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

BERATERRAT FORTBILDUNG

## Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe

Ansprechpartnerin:  
Bianca Barbi  
Tel. 04 31/9 97 97-10  
(Mo-Do bis 15.00 Uhr)

Das Saison-Kurzarbeitergeld ersetzt im Baugewerbe in der Winterzeit die frühere Winterausfallgeldregelung sowie auch das konjunkturelle Kurzarbeitergeld.



Hier sind etliche gesetzliche Vorgaben und tarifvertragliche Regelungen zu beachten, die ineinandergreifen und für eine ordnungsgemäße Abrechnung angewendet werden müssen.

Dieser Kurs bringt Ihre Mitarbeiter auf den aktuellen Rechtsstand hinsichtlich des Saison-Kurzarbeitergeldes für die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Baugewerbe in dem Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. März.

### Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe

Di	03.12.2013	09.00–12.00 Uhr, Kiel, Haus des Sports, Winterbeker Weg 49
Di	03.12.2013	14.00–17.00 Uhr, Husum, Theodor Storm Hotel, Neustadt 60
Mi	04.12.2013	09.00–12.00 Uhr, Neumünster, Kiek In, Gartenstr. 32
Mi	04.12.2013	14.00–17.00 Uhr, Schleswig, Hotel Strandhalle, Strandweg 2
Do	05.12.2013	09.00–12.00 Uhr, Elmshorn, EDZ, Ramskamp 71
Fr	06.12.2013	09.00–12.00 Uhr, Lübeck-Stockelsdorf, Nordic Hotel, Willy-Brandt-Allee 31a

Im Internet können Sie sich schon anmelden.  
Die schriftliche Einladung zu diesen Terminen erfolgt Ende Oktober.

Hotel  
Atlantic

SCHLESWIG-HOLSTEIN

7. + 21. März  
+ 4. April  
2014

## Kieler Steuerfachtage 2014

+++ Anmeldungen sind unter [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) bereits jetzt möglich +++

**B**randaktuelle Tages- und Halbtagesseminare mit Topreferenten – das erwartet Sie auf den **Kieler Steuerfachtagen 2014**. Wie auch in diesem Jahr konnten wir Prof. Dr. Guido Förster und Prof. Dr. Thomas Küffner für 2014 gewinnen, ebenso wie Dr. Martin Stahl, den einige von Ihnen bereits im August kennengelernt haben.



haften Ausstellern Kontakte zu knüpfen – oder zu erneuern. Beim gemeinsamen Mittagessen oder in den Pausen ergeben sich anregende Gespräche unter den Kolleginnen und Kollegen, mit den Referenten und Repräsentanten aus der Finanzverwaltung sowie unserem Präsidium und Vorstand.

Neben der Teilnahme an spannenden Fachvorträgen gibt es am 7. März wieder die Möglichkeit, mit nam-

Melden Sie sich gleich an und sichern Sie sich die ersten Plätze!

## Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

### Mitgliederversammlung des DStV und des DStI

**D**er Dachverband der steuerberatenden Berufe hat einen neuen Präsidenten: Mit der Wahl der Mitgliederversammlung ist WP/StB Harald Elster die neue Spitze des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. – Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (DStV). Damit folgt er WP/StB Hans-Christoph Seewald, der



▲ *Das neue DStV-Präsidium: StB/WP Hans-Joachim Oettinger, StB/vBP Franz Plankermann, StB/WP Harald Elster, StB/WP Prof. Dr. Hans-Michael Korth, StB/vBP Wolfgang Roth, StB/RB/WP Dr. Peter Küffner (v.l.)*

den DStV in seiner Amtszeit als starken politischen Vertreter der Bera- terschaft für kleine und mittlere Unternehmen positionierte. Mit Elster als neuem Präsidenten gewinnt der DStV eine in der Verbandsarbeit erfahrene Persönlichkeit: In der vorangegangenen Legis- laturperiode war er bereits Vizepräsident sowie Schatzmeister ▶



„Ein guter Start“

## Unsere Lösung für Steuerberater

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung und Kompetenz und starten Sie durch.

### Steuerberater-Software + Online-Fachportal\*

#### STOTAX Kanzlei

Die Steuerberater-Software von Stollfuß!

- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Steuern
- Kanzleimanagement mit DMS



#### STOTAX Basismodul Steuern

Das maßgeschneiderte Online-Fachportal!

- StB Handbuch, StB Branchenhandbuch
- Kommentare AO / FGO, EStG, UStG
- Zeitschriften BStBl, HFR, EFG
- juris Gesetze / Verordnungen

\*Das Angebot beinhaltet die Bearbeitung von 30 Mandanten und kostet € 29,- zzgl. USt im Monat.



Mehr Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter:

Telefon: 0800 5225575 | E-Mail: [info@stollfuss.de](mailto:info@stollfuss.de) | [www.stotax-kanzlei-software.de](http://www.stotax-kanzlei-software.de)

SCHLESWIG-HOLSTEIN

des DStV und ist seit 2008 Präsident des Steuerberater-Verbands e.V. Köln.

Der neue Präsident betonte in seiner Antrittsrede, dass er die Tradition seines Vorgängers Seewald fortführen wird. So sollen auch Elsters konstruktive Anregungen zur Steuerpolitik den wirtschaftlichen Mittelstand Deutschlands stärken.

Ebenso stehen für ihn die Stärkung der Präsenz der steuerberatenden Berufe in Europa sowie die Herausstellung der betriebswirtschaftlichen Kompetenz des Berufsstands im Vordergrund. Elster dankte Seewald ausdrücklich für dessen unermüdliches Engagement in diesen Bereichen.



▲ Die Delegierten aus Schleswig-Holstein



▲ Das neu gewählte DStI-Präsidium: StB/WP Marcus Tuschen, StB/vBP Ute Mascher, StB/WP Harald Elster, StB/vBP Wolfgang Roth (v. l.)

In das DStV-Präsidium wählte die Mitgliederversammlung außerdem Herrn StB/WP Prof. Dr. H.-Michael Korth, Herrn StB/RB/WP Dr. Peter Küffner, Herrn StB/vBP Franz Plankermann, Herrn StB/vBP Wolfgang Roth und Herrn StB/WP Hans-Joachim Oettinger.

Der Verband Schleswig-Holstein wurde durch seine Delegierten Petra Mattke, Lars-Michael Lanbin, Maik Jochens, Dr. Yvonne Kellersohn und Martin Ziemba vertreten.

Im Rahmen seiner Mitgliederversammlung wählte das DStI ebenfalls ein neues Präsidium.

YK ■

Neuer Präsident an der Spitze des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann ist der neue Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein. In ihrer Jahreshauptversammlung am 13.08.2013 wählten die Delegierten des Landesverbandes den Staatssekretär a.D. und ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein einstimmig als Nachfolger von Dr. Hartmut Borchert



▲ Dr. Aloys Altmann, Dr. Yvonne Kellersohn und Dr. Hartmut Borchert (v.l.)

chert (72), der nach neunjähriger Amtszeit für eine Wiederwahl in das Ehrenamt nicht mehr zur Verfügung stand. Borchert wird dem Landesvorstand weiterhin angehören. Bei der Übergabe des symbolischen Steuerruders dankte Detlef Behrens, Verwaltungsratsvorsitzender des Landesverbandes, Borchert für dessen Ein-

SCHLESWIG-HOLSTEIN

satz: „Für uns war es ein großer Glücksfall, Sie für diese Aufgabe gewonnen zu haben.“ Besonders hob er die Fähigkeit Borcherts heraus, bei aller berechtigten Kritik niemals persönlich verletzend zu wirken. Mit seiner herausragenden fachlichen Expertise in allen Fragen der Kommunalverfassung und öffentlichen Verwaltung habe Borchert wichtige

Impulse für die Arbeit des Landesverbandes gegeben. Besondere Erfolge in seiner Amtszeit seien die Einführung der Schuldenbremse in der Landesverfassung sowie die angestoßene Diskussion über ein kommunales Insolvenzrecht. Behrens zeichnete Borchert für seine Verdienste mit der Goldenen Verdienstnadel des Bundes der Steuerzahler Schles-

wig-Holstein aus. Für den Verband überbrachte Dr. Kellersohn dem neuen Präsidenten herzliche Glückwünsche und dankte Herrn Dr. Borchert für die hervorragende Zusammenarbeit in der Vergangenheit.

YK ■

Wechsel im Finanzamt Stormarn: Sabine Bartels tritt neues Amt an

Die neue Vorsteherin des Finanzamts Stormarn ist Frau Regierungsdirektorin Sabine Bartels.

Ihre ersten Schritte in der Steuerverwaltung hatte die neue Vorsteherin bereits in Bad Oldesloe gemacht. Hier begann Sabine Bartels 1991 nach dem Jurastudium in Hamburg ihre Tätigkeit. „Ich wurde gut aufgenommen und eingewiesen. Die Erfahrungen im Finanzamt Stormarn waren prägend für meinen Berufsweg“, sagte die 51-Jährige bei ihrer Amtseinführung am 23.07.2013.

Aus Bad Oldesloe führte sie ihr Berufsweg zunächst in die Oberfinanzdirektion und dann ins Kieler Ministerium. 2008 kehrte Sabine Bartels dann als Sachgebietsleiterin und Stellvertreterin des Vorstehers nach Stormarn zurück und verlegte auch gleich ihren Lebensmittelpunkt in den Kreis. Zuletzt war Frau Bartels Leiterin des Finanzamts Neumünster.



▲ Wolfgang Bröker, Monika Heinold, Sabine Bartels, Lars-Michael Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn (v. l.)

„Als sich jetzt die Gelegenheit bot, das Finanzamt Stormarn zu leiten, habe ich natürlich nicht lange gezögert“, so die frisch ernannte Regierungsdirektorin. „Ich übernehme ein gut funktionierendes und leistungsstarkes Amt mit positiver Grundstimmung“, sagte Bartels.

Die Finanzministerin des Landes, Monika Heinold, überbrachte die Glückwünsche des Ministeriums. Für den Verband gratulierten der Bezirksstellenvorsitzende Wolfgang Bröker, der Präsident Lars-Michael Lanbin und die Geschäftsführerin Dr. Yvonne Kellersohn der neuen Vorsteherin. ■

SCHLESWIG-HOLSTEIN

*Zusammenkunft mit Finanzministerin Monika Heinold und Vertretern des Finanzministeriums sowie den Vorstehern der Finanzämter in Malente*

Am 15.08.2013 kamen in Malente Finanzministerin Monika Heinold, Staatssekretär Thomas Losse-Müller und die leitenden Damen und Herren des Finanzministeriums sowie der Finanzämter mit den Vorständen von Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband zusammen. Auf der alle zwei Jahre stattfindenden Zusammenkunft informierte das Ministerium über aktuelle Gesetzesvorhaben und organisatorische Planungen in der Finanzverwaltung des Landes.



▲ Gruppenbild aller Teilnehmer der Zusammenkunft

Mit den Vertretern des Berufsstandes schloss sich eine intensive Diskussion an. Gegenstand der

Diskussion waren u.a. ELStAM und die Erteilung von verbindlichen Auskünften. Anlässlich der Zusammenkunft teilte das Ministerium zudem mit, dass Stephan Ramm zum neuen Leiter der Steuerabteilung ernannt wurde. Diese Nachricht stieß auf große Zustimmung, da die lange vakante Position durch Herrn Ramm mit einem umsichtigen und kompetenten Ansprechpartner besetzt wurde.

YK ■

*Sommerempfang des Handwerks Schleswig-Holstein e.V.*

Am 21.08.2013 feierte das Handwerk Schleswig-Holstein e.V., die politische Interessenvertretung des freiwillig organisierten Handwerks, seinen Sommerempfang. Für den Verband besuchten unser Präsident Lars-Michael Lanbin und die Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn die Veranstaltung. Das Grußwort der Landesregierung überbrachte Reinhard Meyer, der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. „Schleswig-Holstein hat



▲ Präsident Ulrich Mitschke und Präsident Lars-Michael Lanbin beim Empfang (v.l.)

starke Handwerksunternehmen. Sie bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft und sorgen für den

Wohlstand in unserer Gesellschaft“, hob Meyer in seiner Ansprache hervor. Gleichzeitig betonte er, dass es mit ihm keine Substanzbesteuerung bei der Vermögensteuer und keine Gefährdungen in der Nachfolge im Rahmen der Erbschaftsteuer geben werde.

Zahlreiche weitere Gäste aus Wirtschaft und Politik folgten der Einladung in die Business Lounge der Sparkassenarena.

YK ■

„Wir verstärken das Förster IT Team.“



Marcello Brockmüller  
IT-Systemtechniker  
Schwerpunkt Drucktechnik

Birgit Müller  
IT-Koordination &  
Büroorganisation

Matthias Wittmann  
IT-Systemtechniker  
Schwerpunkt DATEV

Nicole Allers  
IT-Koordination &  
Büroorganisation

Neue Teamplayer für unsere Mannschaft

Für die zentrale Annahme der Support-Anfragen und die IT-Koordination der Techniker sind unsere erfahrenen Mitarbeiterinnen Birgit Müller und Nicole Allers verantwortlich. Unsere beiden Spezialisten für Drucktechnik und DATEV Marcello Brockmüller und Matthias Wittmann unterstützen Sie bei technischen Problemen.

Zuverlässige Systemtechnik und unkomplizierter, schneller Service liegen uns am Herzen. So läuft es rund in Ihrer Kanzlei und Sie kommen gut durch den Tag.

Bericht aus der Region

## Herzlich willkommen in meinem Dithmarschen!

Der Kreis Dithmarschen ist einer von zwei Westküstenkreisen im nördlichsten Bundesland. Wie Schleswig-Holstein „meerumschlungen“ ist der Kreis rings von Wasser umgeben: im Norden vom Flusslauf der Eider, im Osten vom Nord-Ostsee-Kanal, im Süden von der Elbe und im Westen von der Nordsee. Hier leben rund 135.500 Einwohner.



Europas (mit 2.800 Hektar und rund 80 Millionen jährlich geernteten Kohlköpfen) hat sich auch mit den vielfältigen Kohlgerichten einen vorzüglichen Ruf erworben, was auf den alljährlichen „Kohltagen“ (vom 17. September bis 22. September 2013) immer wieder unter Beweis gestellt wird.

Die Bevölkerungsdichte von 94 Einwohnern je Quadratkilometer liegt erheblich unter dem Landesdurchschnitt, der sich auf 170 beläuft. Aufgrund der Lage ist Dithmarschen gleichzeitig an den internationalen Seeverkehr und an das europäische Binnenwassernetz angeschlossen. Das macht den Westküstenkreis zu einem attraktiven Ansiedlungsgebiet für die Wirtschaft.

Dithmarschen ist die letzte Bauernrepublik Europas, die 1559 endete. Nach über 400-jähriger Trennung entstand 1970 im Rahmen einer Gebietsreform aus einem nördlichen und einem südlichen Teilkreis wieder ein Gesamtkreis Dithmarschen. Auch die Finanzämter Meldorf und Heide versuchen seit Jahren zusammenzuwachsen. Interessant ist, dass Dithmarschen im Jahre 2007 mit dem Artus-Preis für die „unbürokratischste Verwaltung Deutschlands“ ausgezeichnet wurde und als erster Bewerber bundesweit das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ trägt.

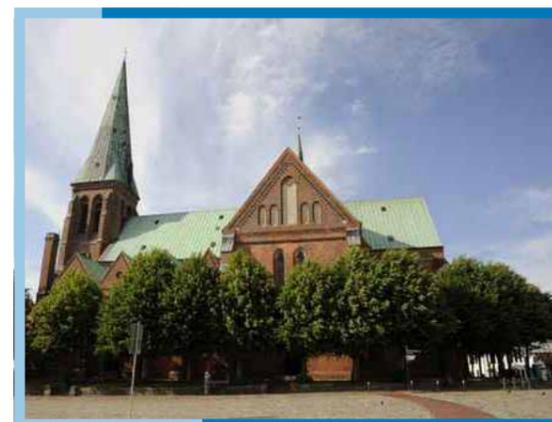
Es ist kein Geheimnis, dass sich Einheimische und Gäste nicht nur wegen der ländlichen Kultur und der einmaligen Natur, sondern auch wegen der guten Küche in Dithmarschen so wohlfühlen. Und das kommt nicht von ungefähr. Eine Region, die zugleich von der Fischerei und der Landwirtschaft bestimmt war und ist, hat kulinarisch viel zu bieten. Dithmarschen als das größte zusammenhängende Kohlanbaugbiet

Aushängeschild der Landschaft, wird auch gern „Dithmarscher Perle an der Nordsee“ genannt. Seit vielen Generationen existiert hier ein hochwertiger und deutschlandweit bekannter Tourismus, der durchaus seine Eigenarten besitzt. In Büsum kann man mindestens so gut flanieren wie in Westerland, nur mit dem Vorteil, dies auch entlang einer interessanten Hafenmeile tun zu können. Hier gibt es eine Riesenauswahl an Urlaubsquartieren in sämtlichen Kategorien, eine maritime Atmosphäre, Fischkutter, einen Deich- und Sandstrand, kulturelle Veranstaltungen, Galerien und Naturführungen.

Im Hafengebiet lädt die Sturmflutwelt „Blanker Hans“ zu einem spannenden Aufenthalt ein. Hier können Sie auf eine Zeitreise in die Nacht der großen Sturmflut vom 16. Februar 1962 gehen. In den Sturmflutrettungskapseln geht es auf eine Entdeckungsreise durch eine Welt voller Sturmfluten. Von Büsum legen auch die Fahrgastschiffe zur Hochseeinsel Helgoland ab. Der Nordsee-Golfclub bietet entspannte 18-Loch-Runden und einen kulinarischen Stopp im gemütlichen Clubrestaurant.

Seit Tausenden von Jahren wird an den Küsten von Nord- und Ostsee Bernstein angeschwemmt, hier an der Nordseeküste häufig nach Sturmfluten. Der Name „Bernstein“ stammt aus dem Niederdeutschen „bernen“, was so viel bedeutet wie „brennen“. Bernstein lässt sich mit einem Streichholz entzünden. In dem viele Millionen Jahre alten versteinerten Harz gibt es

eine Menge zu entdecken. Die Stadt **Heide** ist die Haupt- und Einkaufsstadt mit ca. 20.000 Einwohnern. In der gemütlichen Innenstadt rund um Deutschlands größten Marktplatz kann man bestens einkaufen und essen gehen. Der Wochenmarkttag ist jeweils Samstag. Hier werden sämtliche Produkte der Landschaft feilgeboten. Rund um die malerische St.-Jürgen-Kirche am Markt finden auch große Veranstaltungen wie der berühmte Heider Marktfrieden statt.



Für den steuerberatenden Beruf ist hervorzuheben, dass in der jüngsten Fachhochschule Deutschlands, der Fachhochschule Westküste (FHW), unser Berufsnachwuchs nach dem trialen Modell ausgebildet wird.

Eine besondere touristische Attraktion ist der weithin sichtbare Dom in **Meldorf** im Stil der Backsteingotik. Daneben besitzt die Stadt auch mehrere Museen: das Dithmarscher Landesmuseum, das Dithmarscher Bauernhaus, die Museumsweberei und das Schleswig-Holsteinische Landesmuseum. Die historischen Gassen im Zentrum laden zu einem idyllischen Stadtbummel rund um den attraktiven Marktplatz ein.

**Burg** ist ein staatlich anerkannter Luftkurort und liegt nahe dem Nord-Ostsee-Kanal. Hier gibt es ein Waldmuseum und herrliche Wanderwege und Aussichtspunkte, die einen wunderbaren Blick auf die Elbmündung bieten. Der hügelige Geestteil des Ortes ist teilweise mit Wald bewachsen. Unterhalb des bis zu 35 m aufsteigenden Klevhangs schließt sich die Wilstermarsch an. Sie ist flach, moorig und waldarm und liegt weitgehend unter dem Meeresspiegel. Hier findet sich auch der tiefste Landpunkt Deutschlands.

**St. Michaelisdonn** liegt genau am Übergang der hohen sandigen Geest zur grünen Marsch. Dieser Ort besitzt eine Holländermühle namens *Edda* und als Besonderheit das deutsche Freimaurermuseum. Von St. Michaelisdonn aus führt eine rund 8 km lange, stillgelegte Eisenbahnstrecke nach Marne, die man heute mit einer Fahrraddraisine befahren kann. Außerdem gibt es einen anspruchsvollen Golfclub, den Golfclub am Donner Kleve, der einzigartig in die Landschaft eingebettet wurde.

**Marne** ist die „Karnevalshochburg des Nordens“. Es ist eine echte Besonderheit im kühlen Norden. Jährlich strömen Tausende von Besuchern zum traditionellen Rosenmontagszug in die Stadt.

**Friedrichskoog** liegt im Südwesten Dithmarschens zwischen der Nordsee und der Elbmündung. Hier befindet sich die bekannte Seehundaufzuchtstation

und der malerische Fischereihafen.

Die Seehundstation ist die einzig autorisierte Aufnahmestelle für Heuler in Schleswig-Holstein. Im Sommer können die Jungtiere über Kameras oder vom 17 m hohen Aussichtsturm beobachtet werden. Im Herbst werden die Tiere wieder in die Nordsee ausgewildert. Bemerkenswert sind die ausgedehnten Salzwiesen zwischen Hafen und Trischendammschleuse, die teils dem Naturschutz unterliegen. An der „Spitze“ beginnt der 1935 erbaute Trischendammschleuse. Trischen ist eine 180 ha große Insel, die auch als Vogelinsel bekannt ist. Das Betreten der Insel ist verboten.

Die Stadt **Brunsbüttel**, die bereits 1286 urkundlich erwähnt wurde, ist weithin bekannt für ihre Lage am Elbeeingang des Nord-Ostsee-Kanals, der 1895 eröffnet wurde. Aufgrund der finanziellen Situation wurden über Jahrzehnte die nötigen Reparaturen an den Schleusentoren nicht ausgeführt, sodass nunmehr das Öffnen der Schleusenammern für die nächsten Jahre nicht mehr gewährleistet werden kann. Leider dauern die Planungen und Ausschreibungen noch Jahre. Schade und traurig zugleich, dass die meistbefahrene künstliche Wasserstraße der Welt (rund 45.000 Schiffe pro Jahr) nicht mehr sämtliche Tore öffnen kann und die Schiffe lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, um in die Schleusen einfahren zu können. Die Schleusenstadt ist einer der umsatzstärksten Häfen der Bundesrepublik und somit wichtiger Brückenkopf für die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu Skandinavien und den anderen Ostseeanrainern.

Beste Grüße aus Brunsbüttel

Elvira Hamann, StBin

Vorsitzende der Bezirksstelle Dithmarschen

## Unternehmen und Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer kommt nicht zur Ruhe. Dies betrifft insbesondere den unternehmerischen Bereich. In zwei Punkten haben der Gesetzgeber einerseits und die Rechtsprechung andererseits nun – zumindest vorübergehend – für Klarheit gesorgt.

### 1 Erweiterung des Verwaltungsvermögens

Die Hängepartie zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013, das u.a. eine Änderung des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG zur Abwehr der sog.

„Cash-Gesellschaften“ beinhaltet, hat doch noch ein Ende gefunden. Die ursprünglich bereits in der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 13.12.2012 erzielte Einigung war bekanntlich im Bundestag daran gescheitert, dass der Vermittlungsausschuss Regelungen zur steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften integriert hatte.

Anschließend hatten die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Gestaltungspraxis durch einen Entwurf verunsichert, der eine Rückbeziehung der geplanten Neuregelungen in den §§ 13a und b ErbStG auf alle Erwerbe vorsah, für die die Steuer nach dem 13.12.2012 entsteht.

Nunmehr haben sich Bundestag und Bundesrat dazu durchgerungen, die Erbschaftsteuer nicht zum Wahlkampfthema zu machen, und sich auf eine Erweiterung des Begriffs des Verwaltungsvermögens um Forderungen aller Art sowie Zahlungsmittel verständigt. Die in dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl I 2013, 1809) enthaltenen Regelungen gelten für alle Erwerbsvorgänge nach dem 06.06.2013; vgl. § 37 Abs. 8 ErbStG. Für die Praxis und insbesondere diejenigen, die die Gestaltungsmöglichkeiten der Cash-GmbH oder des Austauschs von Verwaltungsvermögen durch Verkauf an Schwestergesellschaften genutzt haben, kann somit Entwarnung gegeben werden. Die verfassungsrechtlichen Risiken gegen die vorgesehene echte Rückwirkung waren offenbar zu groß.



▲ Dr. Michael Messner

Schwerpunkt der Neuregelung ist die Erweiterung des Kataloges des Verwaltungsvermögens um Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (sog. ZGGF, § 13b Abs. 2 Nr. 4a neu), soweit sie nach Verrechnung mit Schulden 20 % des anzusetzenden Unternehmenswertes übersteigen (vgl. zur Vertiefung Hannes, DStR 2013, 1417; Stalleiken, DB 2013, 1382 und Weber/Schwind, ZEV 2013, 369).

Für die Beratungs- und Gestaltungspraxis ist von entscheidender Wichtig-

keit, dass die Neuregelung Bedeutung weit über den angestrebten – und erreichten – Ausschluss der Cash-GmbH hinaus hat. So sind insbesondere auch aktive klassische Familienpersonengesellschaften von dieser Missbrauchsklausel dann betroffen, wenn der abgebende Unternehmer der Gesellschaft hohe Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt hat. Nach dem Wortlaut der Neuregelung ist auch das im Sonderbetriebsvermögen einer Personengesellschaft gehaltene Darlehen dem Wortlaut nach eine „andere Forderung“ im Sinne der Nr. 4a. Nach der von der Finanzverwaltung vertretenen sog. gesellschaftsbezogenen Betrachtungsweise wird das als Verwaltungsvermögen schädliche Gesellschafterdarlehen allein dem Darlehensgläubiger zugerechnet (vgl. z.B. HE 13b.15 ErbStR 2011). Es wird zuzüglich anteiligem Verwaltungsvermögen der Gesamthand dem anteiligen anzusetzenden Wert des Betriebes der Gesamthand gegenübergestellt. Ist das Darlehen quotal höher als die Beteiligungsquote an der Gesellschaft, kann dies dazu führen, dass trotz grundsätzlich begünstigungsfähiger Gesellschaft der Mitunternehmeranteil die Verwaltungsvermögensquote von 50 % übersteigt und die Begünstigungen nach §§ 13a, b ErbStG verloren gehen (Beispiele bei Hannes, DStR 2013, 1417). Durch Gestaltungen vor der Übertragung ist dies durchaus verhinderbar. So kann etwa das Darlehen auf ein Eigenkapital darstellendes Rücklagekonto umgebucht werden – allerdings mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Für die Praxis entscheidend sind letztlich vor allem die Problemerkennung

und das Bewusstsein, dass die Konsequenzen der Neuregelung weit über die Cash-GmbH hinausgehen.

Korrespondierend zu dem neuen Tatbestand des Verwaltungsvermögens hat der Gesetzgeber weiter in § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG junges Verwaltungsvermögen – aber nur solches im Sinne des neu geschaffenen Tatbestandes – auf den positiven Saldo von eingelegten und entnommenen Geldern und Forderungen beschränkt. Nur der sog. Einlageüberhang ist junges Verwaltungsvermögen.

Klargestellt ist ferner im Rahmen der Lohnsummenregelung des § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG, dass Beschäftigte von Beteiligungsgesellschaften im Rahmen der maßgeblichen Beschäftigten des Betriebes mitzurechnen sind. Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG n.F. werden die Beschäftigten solcher Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile in die Ermittlung des zu verschonenden Vermögens einfließen, im Umfang der Beteiligungsquote hinzugerechnet. Dies sind Beschäftigte von Personengesellschaften unabhängig von der Beteiligungsquote der Spitzeneinheit und Beschäftigte von Kapitalgesellschaften, an denen die Spitzeneinheit mit mehr als 25 % oder über eine Poolvereinbarung beteiligt ist.

### 2 Schenkungsteuer und verdeckte Gewinnausschüttung

Das obiter dictum des BFH in seinem Urteil vom 7.11.2007 hat seinerzeit eine für die Praxis folgenreiche Diskussion angestoßen. Gegenstand der Entscheidung war die Zahlung einer überhöhten Vergütung durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person.

Der BFH entschied, eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an die ihm nahestehende Person gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG läge nicht vor, da es an einer Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person fehle. Gleichzeitig äußerte der BFH die Überlegung, dass möglicherweise aufgrund der vGA eine gemischte freigebige Zuwendung im Verhältnis der GmbH zur nahestehenden Person anzunehmen sein könne.

Die Finanzverwaltung nahm dieses obiter dictum sodann zum Anlass, sich in gleichlautenden Ländererlassen vom 20.10.2010 und vom 14.03.2012 mit der Thematik zu befassen. Im Ergebnis vertritt die Finanz-

verwaltung darin die Auffassung, vGA seien als freigebige Zuwendungen der Gesellschaft an den begünstigten Gesellschafter oder die begünstigte nahestehende Person schenkungsteuerpflichtig.

Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 30.01.2013 (II R 6/12, ZEV 2013, 283) der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung, in einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter liege zugleich eine freigebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, die Grundlage entzogen. Für die Beratungspraxis ist dies eine erhebliche Beruhigung, drohte doch eine Doppelbelastung der vGA mit Einkommensteuer und Schenkungsteuer. Betraf der entschiedene Fall zwar keine vGA zugunsten einer dem Gesellschafter nahestehenden Person, lässt sich den Entscheidungsgründen jedoch entnehmen, dass auch die vGA an die dem Gesellschafter nahestehende Person jedenfalls keine Schenkung der Kapitalgesellschaft an den Empfänger der vGA ist. Auch zwischen Konzerngesellschaften dürfte eine vGA nicht mehr zur Schenkungsteuer führen (vgl. dazu Loose, DB 2103, 1080; Birnbaum, BB 2013, 1371). Die Reaktion der Finanzverwaltung ist abzuwarten, ein Nichtanwendungserlass nicht auszuschließen. In der Abwehrberatung ist die Entscheidung jedenfalls äußerst hilfreich.

### 3 Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits frühzeitig angekündigt, über die Vorlage des II. Senates des BFH zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer noch in diesem Jahr zu entscheiden. Vermutet wird, dass die Entscheidung sogar relativ zeitnah nach der Bundestagswahl verkündet wird. Insoweit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der BFH nicht nur die bekannten Gestaltungslücken beanstandet hat, sondern die Begünstigung von Betriebsvermögen bis hin zur völligen Steuerfreistellung grundsätzlich als zu weitgehend ansieht. Insofern wird den Beanstandungen auch durch die Nachbesserungen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes nicht abgeholfen. Es bleibt also spannend. Für die Gestaltungspraxis dürfte auch hier gelten: Der frühe Vogel fängt den Wurm.

Dr. Michael Messner  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Gesetzgebung: Einigung über europäische Erbrechtsverordnung

Das Europäische Parlament hat im März die neue europäische Erbrechtsverordnung für grenzüberschreitende Erbfälle erlassen. Der Ministerrat muss noch zustimmen, damit die Verordnung zur Jahresmitte in Kraft treten kann.

Dann soll nahezu EU-weit über Zuständigkeit und anwendbares Erbrecht bei Erbschaften mit Auslandsbezug Einigkeit herrschen. Mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark soll die neue Verordnung europaweit Klarheit bringen, welches Erbrecht für grenzüberschreitende Erbfälle gilt; d.h. zum Beispiel, welches Recht für einen in Deutschland lebenden Franzosen anzuwenden ist.

### Nachlassvermögen von ca. 123 Milliarden Euro betroffen

Grenzüberschreitende Nachlassabwicklungen betreffen inzwischen 10 % aller Erbschaften in Europa. Somit sind fast 450.000 Fälle mit einem jährlichen Gesamtwert von etwa 123 Milliarden Euro betroffen.

### Die Erbrechtsverordnung enthält vier Regelungskomplexe:

- ▶ die Zuständigkeit des Gerichts
- ▶ das anzuwendende Erbrecht
- ▶ die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Nachlasssachen
- ▶ die Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (europäischer Erbschein)

Im Regelfall soll dann an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers angeknüpft werden, dem Erblasser aber zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, für sein Heimatrecht zu optieren. ■

Der in Deutschland lebende Franzose würde also grundsätzlich nach deutschem Recht vererben, könnte sich aber auch für das französische Recht entscheiden.

Wenn jemand also in einem Mitgliedsland stirbt, das nicht sein Heimatland ist, soll die Erbschaft prinzipiell nach den Regeln und von den Gerichten jenes Mitgliedslandes abgewickelt werden, in dem der Erblasser zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Damit wird vermieden, dass sich Gerichte in verschiedenen Mitgliedsländern für zuständig erklären und unterschiedliche, teils widersprüchliche Regeln zur Anwendung bringen wollen. Alternativ hat der Erblasser die Möglichkeit, seine testamentarischen Verfügungen nach den Regeln seines EU-Ursprungslandes abwickeln zu lassen, um sicherzustellen, dass die im Heimatland vorgesehenen Bestimmungen gelten.

Ein Europäisches Nachlasszeugnis soll die Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbfällen innerhalb der EU erleichtern. Dieses ähnelt dem deutschen Erbschein. Es gibt insbesondere Auskunft über das anwendbare Recht, Art und Weise der Berufung, Person des Erben, die Erbquoten und die dem Nachlassberechtigten zustehenden Vermögenswerte. Es enthält eine Vermutungswirkung dahin gehend, dass der im Zeugnis Ausgewiesene zur Rechtsnachfolge berechtigt bzw. mit den im Erbschein ausgewiesenen Befugnissen ausgestattet ist und keine anderen Verfügungsbeschränkungen als die im Zeugnis ausgewiesenen bestehen.

Keine Änderungen ergeben sich bei Erbschaftsfällen von Bürgern, die ihren Wohnsitz im Heimatland haben. Nationale Bestimmungen zu Erbschaften, Erb-  
gütern und damit verbundenen Steuerpflichten bleiben von der neuen Verordnung unberührt. ■

## Finanzverwaltung: Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

Eine ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann auf die festzusetzende deutsche Steuer angerechnet werden.

Dazu ist Voraussetzung, dass die deutsche Steuer innerhalb von fünf Jahren nach der ausländischen Steuer entsteht. Doch wie wörtlich ist das Wort „nach“ zu nehmen? Entsprechend dem Wortlaut der Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG würde diese nur solche Fälle betreffen, in denen die deutsche Steuer zeitlich erst nach der ausländischen Steuer entsteht. Liegt der deutsche Besteuerungszeitpunkt davor, könnte keine Anrechnung erfolgen.

### Anrechnung über den Wortlaut hinaus

Doch das FG Köln (Urteil vom 29.06.2011, 9 K 2690/90, rkr.) hat eine Anrechnung über den Wortlaut hinaus zugelassen. Dazu wird auf den Sinn und Zweck der Regelung verwiesen, wonach eine Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer auch möglich sein muss, wenn zuerst die deutsche Steuer und erst danach die vergleichbare ausländische Steuer entsteht. Diese Entscheidung wird von der Finanzverwaltung angewendet. Damit kann in allen offenen Fällen eine Anrechnung erfolgen, sofern zwischen der Entstehung der ausländischen und der deutschen Steuer nicht mehr als fünf Jahre liegen – unabhängig davon, welche Steuer zuerst entstanden ist.

LfSt Bayern vom 16.01.2012, S 3831.1.1 – 1 St 34 ■

**Die Clipprofis**

schon ab  
200 Stück  
mehr als  
25 Modelle

WWW.CLIPPROFIS.DE

**PAPERCLIPS - feine Botschafter Ihres Hauses**

**WWW.CLIPPROFIS.DE**

FACTOTUM HANDELSHAUS GMBH An der Helling 32 D-55252 Mainz-kastel  
Tel: +49-(0)6134-284 203 Fax -284 204 eMail: feineclips@clipprofis.de

## Ausgewählte Praxisprobleme des Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011

September 2013

Mit der damaligen Neuregelung des Umwandlungssteuerrechts zum 01.01.1995 wollte der Gesetzgeber erklärtermaßen Umstrukturierungen gesellschaftsrechtlich erleichtern und insbesondere auch sinnvolle Strukturveränderungen steuerlich nicht belasten.

Das Steuerrecht sollte solchen Umstrukturierungen nicht im Wege stehen. Insbesondere sollte durch die Neuregelung auch ein Schritt in Richtung eines einheitlichen Unternehmenssteuerrechts für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen gemacht werden. Selbst eine „Verlustmitnahme“ bei Umwandlungen war zunächst möglich (§ 12 Abs. 3 UmwStG a.F.). Von diesen Absichten ist nichts übrig geblieben. Sowohl der Gesetzgeber als auch der BMF haben diesen ursprünglichen Absichten kräftig entgegen gewirkt. Der Umwandlungssteuererlass von 2011 setzt diese Tendenz fort.

### 1 Der neue Umwandlungssteuererlass

Am 31.12.2011 wurde der neue **Umwandlungssteuererlass (UmwStE)** vom 11.11.2011 zum aktuellen Rechtsstand im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl I 2011, S. 1314). Es waren zu dieser Zeit schon fünf Jahre vergangen, seitdem am 12.12.2006 das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (**SEStEG**) verkündet worden war, das grundlegende Änderungen im Umwandlungssteuerrecht gebracht hatte.

Die im neuen UmwStE enthaltene Verwaltungsauffassung bezieht sich also auf die bereits seit Ende 2006 geltende neue Rechtslage und ist somit grundsätzlich für Rechtsvorgänge relevant, die dem Umwandlungssteuerrecht nach SEStEG unterliegen. Vor dem Hintergrund, dass dem neuen UmwStE im



▲ Wolfgang Arens

Vergleich zur bisherigen Verwaltungsmeinung an vielen Stellen erhebliche Verschärfungen zu entnehmen sind, wurden dem Erlass am Ende seiner Entstehungsphase noch Anwendungsbestimmungen mit zahlreichen Übergangsvorschriften hinzugefügt (vgl. Rz. S. 01 – S. 08 UmwStE). Daneben gilt aber der Umwandlungssteuererlass vom 25.03.1998 weiter, soweit im neuen Erlass keine abweichende Regelung enthalten ist. Diese parallele Geltung zweier Erlasse kann in der Praxis nur als unglücklich bezeichnet werden.

#### a) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst nicht mehr nur die Umwandlung von Rechtsträgern mit Sitz im Inland. Er ist um ausländische und grenzüberschreitende Vorgänge erweitert worden, sofern diese mit den Umwandlungsformen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vergleichbar sind. Der UmwStE beschreibt insoweit die zugrunde zu legenden Maßstäbe, insbesondere feste Strukturmerkmale der einzelnen Umwandlungsvorgänge (Rz. 01.29 ff. UmwStE).

Auch der persönliche Anwendungsbereich wurde erweitert. Bei den an der Umwandlung beteiligten Rechtsträgern muss es sich um EU-/EWR-Gesellschaften oder natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in diesen Staaten handeln.

In Einbringungsfällen (§§ 20 ff. UmwStG) können sogar in Drittstaaten ansässige Gesellschaften oder natürliche Personen betroffen sein. Die persönlichen Anwendungsvoraussetzungen müssen dabei – ausgenommen bei Neugründungen – spätestens am steuerlichen Übertragungstichtag vorliegen (Rz. 01.52 UmwStE).

Auswirkungen einer Umwandlung in Drittstaaten auf eine deutsche Betriebsstätte sind nicht im UmwStG, sondern vielmehr im EStG bzw. KStG geregelt.

Das UmwG ist grundsätzlich – aber nicht ausschließlich – maßgeblich für das UmwStG. Dies gilt für Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen sowie für den Formwechsel oder vergleichbare ausländische Vorgänge. Bei Einbringungen ist die zivilrechtliche Ausgestaltung demgegenüber nicht entscheidend, d.h., es können Umwandlungen mit Gesamtrechtsnachfolge, aber auch Vorgänge mit Einzelrechtsnachfolge zugrunde liegen.

#### b) Ertragsteuerliche Beurteilung von Umwandlungen

Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, die mit dem ertragsteuerlichen Wert nach § 6a EStG angesetzt werden müssen, sind die im Rahmen der Umwandlung bzw. Einbringung übergehenden Wirtschaftsgüter bzw. ist das eingebrachte Betriebsvermögen im Grundsatz mit dem gemeinen Wert

anzusetzen. Eine eigene Definition des gemeinen Werts ist im UmwStG jedoch nicht enthalten.

Antragsgebunden kann ein Buch- oder Zwischenwertansatz erfolgen. Dieses Wahlrecht ist allerdings von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Im Falle der Verschmelzung von Körperschaften besteht dieses Antragsrecht beispielsweise nur, soweit sichergestellt ist, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter später der Besteuerung mit Körperschaftsteuer unterliegen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG) und eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG).

Auf der Ebene des übertragenden Rechtsträgers sowie des übernehmenden Rechtsträgers stellen Umwand-

September 2013

**MAN SPART NICHT NUR IM STEUERPARADIES. DIE ATTRAKTIVE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR STEUERBERATER.**

**Krankentagegeldversicherung ab 37,20 EUR**  
 mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/in nach Tarif KGTS für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

*Ich vertrau der DKV*  
**Der Gesundheitsversicherer der ERGO**

---

Gestalten Sie als Steuerberater Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die attraktiven Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

**ATTRAKTIVE BEITRÄGE, ANNAHMEGARANTIE, KEINE WARTEZEITEN.**

**Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Steuerberater. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.**

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-2115**  
 Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln  
 Telefon 02 21/5 78 45 85, [www.dkv.com/steuerberater](http://www.dkv.com/steuerberater), [steuerberater@dkv.com](mailto:steuerberater@dkv.com)

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon privat/beruflich \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

angestellt     selbstständig

lungen und Einbringungen Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgänge hinsichtlich des übertragenen Vermögens dar. Abweichend von den zivilrechtlichen Wertungen im UmwG gilt dies für ertragsteuerliche Zwecke auch für den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft und umgekehrt (Rz. 00.02 UmwStE).

Auf der Ebene der Anteilseigner einer übertragenden Körperschaft ist die Umwandlung zwischen Körperschaften (auch die Aufwärtsverschmelzung) als Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang der Anteile zum gemeinen Wert zu beurteilen (Rz. 00.03 UmwStE).

Die Umwandlung einer Körperschaft in bzw. auf eine Personengesellschaft führt bei Anteilen im Privatvermögen i.S.v. § 17 EStG zu Einkünften i.S.v. § 17 Abs. 4 EStG (Rz. 00.04 UmwStE).

**c) Steuerliche Rückwirkung und Bedeutung des steuerlichen Übertragungstichtags für die Teilbetriebsvoraussetzungen**

Die Verwaltungsanweisungen in Rz. 02.01 bis 02.06 UmwStE zur steuerlichen Rückwirkung bei inländischen Umwandlungen sind bei – dem UmwStG unterfallenden – „vergleichbaren ausländischen Vorgängen“ entsprechend anzuwenden.

Für Verkehrssteuern gilt keine steuerliche Rückwirkung.

Als besondere Erschwernis von Spaltungen und Einbringungen ist die geänderte Sichtweise der Finanzverwaltung zum zeitlichen Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen zu sehen. Denn auch die Teilbetriebsvoraussetzungen werden nach dieser neuen Auslegung von der Rückwirkungsfiktion erfasst und müssen – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich am steuerlichen Übertragungstichtag erfüllt sein (Rz. 02.14 UmwStE).

Das Vorliegen eines Besteuerungsrechts ist maßgeblich für den persönlichen Anwendungsbereich des UmwStG sowie für das antragsgebundene Wahlrecht, anstelle des (Regel-)Ansatzes des gemeinen Wertes auch den Buch- oder einen Zwischenwertansatz wählen zu dürfen. Eine rückwirkende Fiktion lehnt die Finanzverwaltung insoweit ausdrücklich ab und stellt

für die Prüfung des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags ab (Rz. 02.15 UmwStE).

**d) Wegfall der Maßgeblichkeit und Bedeutung der steuerlichen Schlussbilanz**

Seit dem UmwStG 2006 sind die übergehenden Wirtschaftsgüter im Umwandlungsteil (§§ 3–19 UmwStG) und im Einbringungsteil (§§ 20–25 UmwStG) grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen. Dies führt in der Regel – in Abhängigkeit von den tatsächlichen Wertverhältnissen – zu einer Aufdeckung von stillen Reserven auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers mit entsprechenden Steuerwirkungen.

Nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und auf ausdrücklichen Antrag ist es dem übertragenden Rechtsträger (Umwandlungsteil) bzw. dem übernehmenden Rechtsträger (Einbringungsteil) möglich, die Buchwertfortführung oder einen Zwischenwertansatz zu wählen. Der übernehmende Rechtsträger ist im Umwandlungsteil (vor allem Verschmelzung, Formwechsel und Spaltung von Körperschaften) an den Wertansatz des übertragenden Rechtsträgers gebunden. Entsprechend gilt auch im Einbringungsteil (Einbringung in Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilstausch) der Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Wirtschaftsgüter ansetzt, für den Einbringenden als Veräußerungspreis.

Das Umwandlungssteuerrecht hat sich bei Umwandlungen in Bezug auf die Wertansätze komplett vom UmwG und der Handelsbilanz gelöst. So sind die übergehenden Wirtschaftsgüter steuerlich im Grundsatz mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Das UmwG schreibt beim übertragenden Rechtsträger hingegen handelsrechtlich zwingend die Buchwertfortführung vor (§ 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG):

Während also die handelsrechtliche Jahresbilanz zwingend mit der handelsrechtlichen Schlussbilanz identisch ist, ist die steuerliche Schlussbilanz (z. B. nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UmwStG) eine eigenständige Bilanz und von der Gewinnermittlung bzw. Steuerbilanz i.S.v. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG zu unterscheiden (Rz. 03.01 und 11.02 UmwStE).

**e) Ansatz und Bewertung der übergehenden Wirtschaftsgüter**

Soweit der übertragende Rechtsträger von seinem Wahlrecht zum Buchwertansatz keinen Gebrauch macht oder die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, z. B. weil das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die übertragenen Wirtschaftsgüter ausgeschlossen oder beschränkt wird (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG), enthält das UmwStG eigene Ansatz- und Bewertungsvorschriften:

- ▶ In der steuerlichen Schlussbilanz sind sämtliche übergehenden aktiven und passiven Wirtschaftsgüter einschließlich nicht entgeltlich erworbener und selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter (auch ein Geschäfts- oder Firmenwert) anzusetzen.
- ▶ Die steuerlichen Ansatzverbote des § 5 EStG gelten für die steuerliche Schlussbilanz nicht (Rz. 03.06 und 11.03 UmwStE).
- ▶ Entsprechend findet z. B. auch eine in der Handelsbilanz gebildete Drohverlustrückstellung entgegen § 5 Abs. 4a EStG in der steuerlichen Schlussbilanz ihre Berücksichtigung.

Das Gesetz sieht von diesem Grundsatz nur für Pensionsrückstellungen eine Ausnahme vor. Diese sind auch in Umwandlungsfällen „nur“ mit ihrem steuerlichen Teilwert nach § 6a EStG anzusetzen.

Der übernehmende Rechtsträger ist in seiner Übernahmebilanz an die Werte in der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gebunden, d. h., auch der übernehmende Rechtsträger hat z. B. einen Geschäfts- bzw. Firmenwert oder eine Drohverlustrückstellung zu aktivieren bzw. zu passivieren.

Da Umwandlungen nach den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der übergehenden Wirtschaftsgüter auf der Ebene des übertragenden sowie des übernehmenden Rechtsträgers Veräußerungs- und Anschaffungsvorgänge darstellen (Rz. 00.02 UmwStE), geht der Erlass davon aus, dass der im Rahmen einer Umwandlung erworbene originäre Geschäfts- oder Firmenwert auch in der Folgezeit zu bilanzieren ist (Rz. 04.16 und 12.04 UmwStE).

Maßgebender Zeitpunkt für die Bewertung ist nicht der Tag, an dem der zivilrechtliche Verschmelzungs-, Formwechsel- oder Spaltungsbeschluss gefasst wird, sondern der steuerliche Übertragungstichtag nach § 2 UmwStG. Wertänderungen im Zeitraum zwischen steuerlichem Übergangstichtag und zivilrechtlichem Umwandlungsbeschluss sind folglich unbeachtlich.

Die übertragende Körperschaft kann anstatt des Buchwerts auch den Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter mit einem Zwischenwert beantragen (Rz. 03.25 und 11.11 UmwStE). Dabei kann das Wahlrecht nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Ein Zwischenwertansatz bietet sich insbesondere dann an, wenn die übertragende Körperschaft über steuerliche Verlustvorträge verfügt, die infolge der Umwandlung rechtlich untergehen würden (vgl. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 3 2. Hs. UmwStG). Durch die Wahl des Zwischenwertansatzes ist es möglich – ggf. auch unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG –, laufende Verluste bzw. Verlustvorträge des übertragenden Rechtsträgers in erhöhtes Abschreibungspotenzial beim übernehmenden Rechtsträger umzuwandeln.

**f) Änderungen beim Teilbetriebsbegriff**

Die neue Auslegung des Teilbetriebsbegriffs ist wohl der bedeutendste und gleichzeitig unerfreulichste Aspekt im Zusammenhang mit dem neuen UmwStE. Die Finanzverwaltung versucht hier einige wirklich gravierende und äußerst praxisrelevante Verschärfungen im Vergleich zur bisherigen Auslegung durchzusetzen.

Im Umwandlungssteuerrecht setzt eine steuerneutrale Spaltung von Körperschaften nach § 15 UmwStG voraus, dass einerseits nur Teilbetriebe übertragen werden und andererseits – im Falle einer Abspaltung – bei der übertragenden Gesellschaft auch ein Teilbetrieb verbleibt.

Bei Einbringungen nach den §§ 20, 24 UmwStG ist die Qualifikation der eingebrachten Wirtschaftsgüter als Teilbetrieb Voraussetzung für die antragsgebundene Entscheidung zur Steuerneutralität, wobei die Einbringungsvorschriften – anders als § 15 UmwStG – schon in ihrem Anwendungsbereich die Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils voraussetzen. ▶

Kraft gesetzlicher Fiktion gelten zudem Mitunternehmeranteile und 100%ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften für Zwecke des § 15 UmwStG als Teilbetriebe.

Nach bisherigem „nationalen“ Verständnis war ein Teilbetrieb i.S.d. UmwStG ein mit gewisser Selbstständigkeit ausgestatteter, organisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich betrachtet alle Merkmale eines Betriebs i.S.d. EStG aufweist und für sich lebensfähig ist. Der so verstandene Teilbetrieb umfasste alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, d.h. alle Wirtschaftsgüter, die zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und denen ein besonderes Gewicht für die Betriebsfortführung zukommt.

Nunmehr stellt die Finanzverwaltung jedoch auf den „europäischen“ Teilbetriebsbegriff ab (Rz. 15.02 UmwStE). Teilbetrieb ist danach die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen. Der Erlass enthält hier insofern eine nochmalige Verschärfung, als danach nun ausdrücklich nicht nur alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen zu einem Teilbetrieb gehören sollen, sondern darüber hinaus auch diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter. Das betrifft auch die passiven Wirtschaftsgüter.

Das ausnahmslose Bekenntnis der Finanzverwaltung zum „europäischen“ Teilbetriebsbegriff bringt erhebliche Verschärfungen im Hinblick auf die Qualifikation von Teilbetrieben mit sich.

Mitunternehmeranteile gelten – wie bisher – nicht vorrangig als funktional wesentliche Betriebsgrundlage eines anderen Teilbetriebs und können somit isoliert steuerneutral übertragen oder ggf. steuerunschädlich zurückbehalten werden. Eine Verschärfung ist jedoch insofern erfolgt, als mit der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils das gesamte zugehörige – nicht wie bisher nur das funktional wesentliche – Sonderbetriebsvermögen anteilig mit übertragen werden muss.

Die Teilbetriebsvoraussetzungen müssen bereits zum steuerlichen Übertragungstichtag vorliegen (Rz. 02.14 und 15.03 UmwStE). Dies bedeutet eine gravierende Änderung, da dieser Stichtag bei rückwirkenden Spaltungen vor dem bisher maßgeblichen Spaltungsbeschluss und damit in der Vergangenheit liegt. Gleichzeitig wird auch ein sog. Teilbetrieb im Aufbau mit Hinweis auf den europäischen Teilbetriebsbegriff ausdrücklich nicht mehr als Teilbetrieb angesehen.

In Ausnahme hierzu sollen gemischt genutzte funktional wesentliche Grundstücke auch weiterhin noch „bis zum Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses“ real aufgeteilt werden können, um ein sog. Spaltungshindernis zu vermeiden (Rz. 15.08 UmwStE). Diese Ausnahme wird aber nur für Grundstücke angeordnet und nicht für andere gemischt genutzte funktional wesentliche Betriebsgrundlagen, wie beispielsweise Patente, bei denen dann die Annahme eines Spaltungshindernisses im Raum steht.

Auch in Bezug auf die Zuordnung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens, welche nicht als funktional wesentliche Betriebsgrundlagen zu qualifizieren sind (sog. neutrales Vermögen), erhöhen sich die Anforderungen deutlich. Während solche Wirtschaftsgüter bisher beliebig verschiedenen Teilbetrieben zugeordnet werden konnten, müssen sie nun im Grundsatz nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zugeordnet werden (Rz. 15.02 und 15.07 UmwStE).

Nur wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, gilt ein Wahlrecht und die Zuordnung kann bis zum Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses erfolgen. Sämtliche lediglich nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter müssen mithin nach Auffassung der Finanzverwaltung konkret zugeordnet und übertragen oder ggf. zurückbehalten werden. Maßgeblich wird auch hier im Grundsatz auf den steuerlichen Übertragungstichtag abzustellen sein. Insofern ist es aber sehr zu begrüßen, dass nach der finalen Fassung des Erlasses in Fällen, in denen sich der Nutzungszusammenhang nach dem steuerlichen Übertragungstichtag dauerhaft ändert, auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses abgestellt werden darf (Rz. 15.09 UmwStE). ▶

## Jetzt bei Ihren Agenturen:

Hans-Peter Heitmann · Sniers Achterhoff 2 · 21224 Rosengarten · Telefon 040 7908848

Frank Rohwedder · Kronsfordter Allee 20 · 23560 Lübeck · Telefon 0451 6116132

Jörg Timm · Toosbüystraße 4 · 24939 Flensburg · Telefon 0461 24806

Markus Wilhelm · Schloßstraße 16-18 · 24103 Kiel · Telefon 0431 6611980

## Gothaer Lösungen für Unternehmer: Mehr Zeit fürs Wesentliche.

Inventa®



- ✓ Analyse Ihrer Risiken und Versicherungssituation
- ✓ Konkrete und sinnvolle Lösungen für Ihr Unternehmen
- ✓ Kompetente und unkomplizierte Beratung

**Gothaer**  
Wir machen das.

Besonders problematisch ist das neue Verständnis der Finanzverwaltung auch im Hinblick auf Verbindlichkeiten. Die Erweiterung des Teilbetriebsbegriffs auf passive Wirtschaftsgüter bedeutet im Zusammenspiel mit dem gleichzeitig angeordneten Zuordnungszwang für zuordenbares neutrales Vermögen eine erhebliche Verschärfung. Denn die Inanspruchnahme einer steuerneutralen Buchwertübertragung hing bisher nicht von dem Übertrag im wirtschaftlichen Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten ab.

Die beschriebenen Änderungen in Bezug auf die Auslegung des Teilbetriebsbegriffs gelten im Grundsatz auch im Bereich von Einbringungen in Kapitalgesellschaften (§ 20 UmwStG) sowie in Personengesellschaften (§ 24 UmwStG). Der dem neuen UmwStE zugrunde liegende „europäische“ Teilbetriebsbegriff umfasst jedoch nicht die 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die finale Fassung des Erlasses eine zu einem Betriebsvermögen gehörende, das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft auch im Rahmen des § 24 UmwStG als Teilbetrieb ansieht (Rz. 24.02 UmwStE).

Sowohl im Hinblick auf die Vorverlegung des maßgeblichen Zeitpunkts für das Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen als auch in Bezug auf die geänderte Auslegung des Teilbetriebsbegriffs selbst wurden Übergangsregelungen vorgesehen, wonach die bisherige Erlasslage weiterhin gelten soll, wenn die Umwandlungen bzw. Einbringungen bis zum Tag der Veröffentlichung des neuen Erlasses im BStBl erfolgen (Rz. S. 04 bzw. S. 05 UmwStE).

**2 Wertansätze, Bewertungswahlrecht, Antragstellung**

Der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers kommt nunmehr in der Besteuerungspraxis eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Denn der Antrag zur Wahl des Buch- oder eines Zwischenwertansatzes ist „spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die übertragende Körperschaft zuständigen Finanzamt zu stellen“ (so im Rahmen von §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 3 UmwStG).

Während in der Vergangenheit bei Umwandlungen zum Buchwert immer nur eine Bilanz mit der Abgabe der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung eingereicht wurde (nämlich die Gewinnermittlungsbilanz nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG), ist nach der von der Finanzverwaltung im neuen UmwStE vertretenen Auffassung bei einer solchen Handhabung keine wirksame Antragstellung im Sinne einer Wahlrechtsausübung gegeben. Die Finanzverwaltung verlangt nunmehr die Abgabe von zwei unterschiedlichen Bilanzen, d. h.

- ▶ zum einen die Steuerbilanz nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG und
- ▶ zum anderen die steuerliche Schlussbilanz nach umwandlungssteuerrechtlichen Vorschriften.

Weitgehend ungeklärt ist die Frage, ob bereits die Einreichung der steuerlichen Gewinnermittlung zusammen mit der Steuererklärung des beteiligten Rechtsträgers beim Finanzamt einen späteren Antrag auf Buchwertfortführung, insbesondere bei der Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 UmwStG, ausschließt. Dies wird von vereinzelt Stimmen in der Literatur so vertreten (Schmidt/Schlossmacher, DB 2010, 522, 524).

Die steuerliche Gewinnermittlung stellt jedoch noch nicht unbedingt die umwandlungssteuerliche Schlussbilanz dar. Nach vielfach vertretener Ansicht ist die steuerliche Schlussbilanz i.S.d. UmwStG eine „dritte“ Bilanz – neben der handelsrechtlichen Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG und der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 / § 5 Abs. 1 EStG –, die allein für umwandlungssteuerliche Zwecke errichtet wird.

Bis zur erstmaligen Abgabe dieser umwandlungssteuerlichen Schlussbilanz soll demgemäß der Antrag auf Buchwertfortführung als Ausnahme zum Regelfall des Ansatzes des gemeinen Wertes zulässig sein. Gestützt wird diese Ansicht insbesondere auch auf Rz. 03.29 des UmwStE 2011. Dort lautet es:

*„Wenn die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, dass die Steuerbilanz i.S.d. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz sein soll (vgl. Textziffer 03.01), ist in dieser Erklärung gleichzeitig ein konkludenter Antrag*

*auf Ansatz der Buchwerte zu sehen, sofern kein ausdrücklich gesonderter anderweitiger Antrag gestellt wurde.“* Diese Regelung gilt gemäß Rz. 11.12 UmwStE auch für die Verschmelzung von Körperschaften.

Die Finanzverwaltung lässt von diesem Grundsatz lediglich dann eine Ausnahme zu und begnügt sich mit nur einer Bilanz, wenn der Steuererklärung eine ausdrückliche und unwiderrufliche Erklärung beigelegt wird, dass die ordentliche Steuerbilanz auch als steuerliche Schlussbilanz gelten soll und dieser entspricht (Rz. 03.01, 03.29 und 11.12 UmwStE).

Fehlt eine solche ausdrückliche Erklärung, d. h. wird der Steuererklärung lediglich eine Bilanz ohne weitere Erläuterungen beigelegt, ist der für eine Buchwertfortführung erforderliche Antrag nicht gestellt. Dies kann höchst unangenehme Folgen haben. Mangels Antragstellung gilt der gemeine Wert steuerlich als Regelwert, d. h., es kommt – ohne dass der

Steuerpflichtige dies beabsichtigt hat – zur Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven.

Hier stellt sich die Frage, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt der Antrag auf Buch- oder Zwischenwertansatz verfristet sein kann. Möglicherweise kann ein solcher Antrag dann später auch noch im Rahmen einer Betriebsprüfung gestellt werden, wenn diese feststellt, dass es an einem wirksamen Antrag fehlt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Erlass eine Übergangsregelung für Altfälle vor (Rz. S. 02 UmwStE). Hiernach reicht es aus, wenn sich sozusagen konkludent aus den Gesamtumständen ergibt, dass die laufende Steuerbilanz der steuerlichen Schlussbilanz entsprechen soll. Dies gilt allerdings nur, sofern die betreffende Steuerbilanz bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens im BStBl beim zuständigen Finanzamt eingereicht wurde.

Der Antrag auf Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert (Buchwertfortfüh- ▶

WIR SIND SPEZIALISIERT AUF DIE BEDÜRFNISSE VON

- STEUERBERATERN
- WIRTSCHAFTSPRÜFERN
- RECHTSANWÄLTEN

**AssCurat**  
Ihr unabhängiger Finanz- und Fachmakler

**BEVOR SIE EINES TAGES AUS „ALLEN WOLKEN FALLEN“ – SICHERN SIE SICH FRÜHZEITIG AB!**

Als Finanzlotse mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz sind wir mehr als nur ein Versicherungslieferant. Denn im Sinne eines optimalen Risikomanagements analysieren wir ausführlich Ihre individuelle Situation. Und zwar gemeinsam mit Ihnen. So erarbeiten wir die bestmögliche Lösung für Ihren zukünftigen Absicherungsbedarf – für eine beruhigende finanzielle Perspektive in allen Lebenslagen; auch den überraschenden! Dabei zeichnet uns eine gewissenhafte Akribie und gesunde Hartnäckigkeit aus. So finden wir auch noch Lösungen, wo andere bereits aufgeben.

Also: besser Sie fordern uns heraus und nicht Ihr Glück!

FRAGEN SIE NACH UNSEREM THEMENÜBERGREIFENDEN

- KANZLEI-SICHERUNGS-KONZEPT
- FIRMEN-SICHERUNGS-KONZEPT ODER
- PERSONEN-SICHERUNGS-KONZEPT

> UNABHÄNGIG UND NEUTRAL  
Bundesweit für den Auftraggeber tätig!

HAMBURG  
T 0 40 / 2 44 24 17 70  
hamburg@asscurat.de

KÖLN  
T 02 21 / 35 55 33 0  
koeln@asscurat.de



zung) ist bei der Verschmelzung bzw. beim Formwechsel einer Kapitalgesellschaft auf eine Personenunternehmung bzw. auf eine andere Kapitalgesellschaft bei dem für die Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers zuständigen Finanzamt zu stellen (§ 3 Abs. 2 UmwStG; Rz. 3.27 UmwStE bzw. § 11 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 UmwStG bzw. § 9 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 UmwStG). Dieser Antrag ist fristgebunden bzw. nur zulässig bis zur erstmaligen Abgabe der umwandlungssteuerlichen Schlussbilanz (siehe auch § 20 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 3 UmwStG für die dort geltenden Einbringungsfälle).

Durch die Verschmelzung tritt gemäß § 26 Abs. 1 AO jedoch ein Zuständigkeitswechsel ein. Das für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers zuständige Finanzamt wird zu dem Zeitpunkt auch

das für die Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers zuständige Finanzamt, zu dem es Kenntnis von der Verschmelzung erlangt. Dies ist für die rechtzeitige und zutreffende Antragstellung zu berücksichtigen.

**3 Fazit**

Der Umwandlungssteuererlass beinhaltet im Wesentlichen Verschärfungen der bisherigen Rechtslage. Insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen für eine steuerneutrale Umwandlung und im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Buchwertfortführung bedürfen zukünftig in der Gestaltungsberatung einer gesteigerten Aufmerksamkeit.

Wolfgang Arens  
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht ■

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Das aktuelle Interview

mit Staatssekretär Thomas Losse-Müller  
führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

**H**err Staatssekretär Losse-Müller, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Was reizt Sie an Ihrer Tätigkeit als Staatssekretär? Was ist ganz konkret Ihr Aufgabenspektrum?

Ich bin zuständig für die Finanz- und Steuerverwaltung des Landes. So knapp man das formulieren kann, so breit gefächert ist das zugehörige Aufgabenspektrum: Die Verwaltungsmodernisierung, die Umsetzung des Projekts „Steuerverwaltung 2020“, die Steuerung der Beteiligungsverwaltung, alle Fragen der Steuerpolitik, die Haushaltsplanung des Landes – der Beruf des Staatssekretärs ist sehr vielschichtig. Und genau das, zusammen mit der damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeit, macht den besonderen Reiz des Berufes aus.



▲ Thomas Losse-Müller

Wo waren Sie vor Ihrer jetzigen Position tätig?

Ich habe für die Deutsche Bank in London, die Weltbank in Washington D.C. und für die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (heute GIZ) in Eschborn gearbeitet. Im Juni 2012 bin ich dann von der Weltbank in das Amt des Staatssekretärs gewechselt.

Stichwort Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Was ist das für eine Organisation? Gibt es Verknüpfungspunkte zu Ihrer jetzigen Tätigkeit?

Die GIZ unterstützt im Auftrag der Bundesregierung und anderer Auftraggeber Regierungen in aller Welt beim Auf-

Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.



www.hdi.de/produkte

HDI Vertriebs AG  
Regionaldirektion Hamburg  
Heidrun Tacken  
Überseering 10a  
22297 Hamburg  
Telefon 040 44199-515  
Telefax 040 44199-588  
heidrun.tacken@hdi.de

Informieren Sie sich jetzt über unseren neuen VH-Tarif!

bau von Institutionen, Märkten und guter Verwaltungsführung. Dabei ist der Wissenstransfer zwischen Deutschland und den jeweiligen Ländern ein wichtiger Erfolgsfaktor. Zu meiner heutigen Tätigkeit gibt es in der Tat einen Verknüpfungspunkt: Wir prüfen aktuell, ob und inwieweit wir mit unseren Finanzexperten Sambia bei der Strukturierung der dortigen Finanz- und Steuerverwaltung behilflich sein können.

Vermutlich hatten Sie bei Ihren früheren Tätigkeiten keine größeren Berührungspunkte mit dem steuerberatenden Beruf. Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und dem Berufsstand ist traditionell auf allen Ebenen von großem Vertrauen, einem regen Austausch und dem Verständnis für die gegenseitigen Probleme geprägt. Wie beurteilen Sie die zukünftige Zusammenarbeit?

Kontinuierlicher Austausch und vertrauensvoller Dialog – das soll auch in Zukunft so bleiben. Steuerberatung und Steuerverwaltung haben ein gemeinsames Interesse, und das ist ein möglichst faires und effizientes Steuersystem. Nach vorne gewandt erhoffe ich mir dabei einen vielleicht noch intensiveren Meinungsaustausch zu Fragen der Steuerpolitik, als das bisher der Fall war.

Welche Ziele haben Sie sich persönlich für Ihr neues Amt gesetzt?

Meine Zielsetzung ist ganz klar: Wir müssen unter den gegebenen Rahmenbedingungen – namentlich der hohen Verschuldung und den strikten Vorgaben der Schuldenbremse – alle Hebel in Bewegung setzen, um das Land leistungsfähig zu halten. Dazu müssen wir Konsolidierung des Haushalts und Modernisierung der Infrastruktur in eine gesunde Balance bringen – und zwar Tag für Tag. Ein wichtiger Aspekt ist dabei, die Finanz- und

Steuerverwaltung so aufzustellen, dass sie dem demografischen und wirtschaftlichen Wandel und den daraus resultierenden Anforderungen gerecht wird.

Das deutsche Steuerrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und führt in der Praxis in vielen Fällen zu großen Anwendungsproblemen. Wo sehen Sie Chancen zur Steuervereinfachung?

Das deutsche Steuerrecht ist so umfassend und kompliziert, weil es versucht, der Vielschichtigkeit der Lebensverhältnisse gerecht zu werden, um insgesamt gerecht zu sein. Dabei schießt es aber bisweilen über das Ziel hinaus. Es ist zwar richtig, dass eine so vielfältige Gesellschaft wie die unsere immer auch ein differenziertes Steuerrecht braucht. Die Idee von einem Steuerrecht, das auf einen Bierdeckel passt und trotzdem gerecht ist, ist eine Illusion. An der einen oder anderen Stelle wird man den Wildwuchs aber beschneiden müssen. Die Mehrwertsteuer mit ihren zahlreichen Ausnahmetatbeständen ist so ein Beispiel. Ob im Einzelfall nun der Regelsatz oder der ermäßigte Steuersatz gilt, ist ja selbst für Fachleute häufig kaum zu beurteilen. Ich würde mir wünschen, dass es hier nach der Bundestagswahl zu einer Vereinfachung kommt.

Wo sehen Sie für die Zukunft Schleswig-Holsteins die größten Zukunftsprobleme und Risiken und welche Lösungsansätze sind Ihrer Meinung nach möglich?

**stärken ankurbeln fördern**

Als verlässlicher Finanzierungspartner für den Mittelstand bringen wir Ihre Idee auf den Weg. Wir bieten Existenzgründern und Unternehmen wirtschaftliches Eigenkapital und **machen sie stark.**

Mehr Infos unter [www.mbg-sh.de](http://www.mbg-sh.de)

**MBG**  
Schleswig-Holstein

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH  
Im „Haus der Wirtschaft“ – Finanzforum  
Lorentzendamms 21 | 24103 Kiel | Telefon 0431 66701 3586

Für Schleswig-Holstein sehe ich in erster Linie große Zukunftschancen. Die erneuerbaren Energien sind ein wirtschaftlicher Wachstumsmotor, und Schleswig-Holstein ist in Europa einer der privilegiertesten Standorte. Der Ausbau der erneuerbaren Energien bringt Milliardeninvestitionen in unser Land, und damit können ganz neue Wertschöpfungsketten entstehen. Schleswig-Holstein hat in den Zukunftsbranchen Gesundheitswirtschaft und moderne Ernährungswirtschaft beste Startbedingungen.

Und Schleswig-Holstein grenzt unmittelbar an zwei äußerst dynamische Wachstumsregionen – Hamburg und Skandinavien. Wer, wenn nicht wir im „echten Norden“, sollte mehr dafür prädestiniert sein, die sich daraus ergebenden Wachstumsmöglichkeiten zu ergreifen? Sicherlich ist bei uns nicht alles rosarot. Gerade die sehr begrenzten finanziellen Ressourcen stellen unser Land vor erhebliche Herausforderungen. Aber das darf nicht dazu führen, dass wir unsere Stärken aus den Augen verlieren.

Halten Sie die geplante Anhebung der Grunderwerbsteuer von 5 Prozentpunkten auf 6,5 Prozentpunkte für einen Schritt in die richtige Richtung?

Keine Frage: Die Anhebung der Grunderwerbsteuer ist nicht populär. Es geht aber nicht darum, einen Beliebtheitswettbewerb zu gewinnen, sondern darum, die Landesfinanzen auf gesunde Füße zu stellen. Solange in Berlin keine andere Steuerpolitik gemacht wird, müssen wir selbst handeln, um unsere Einnahmen weiter den Ausgaben anzunähern. Denn nur mit Kürzungen ist der Haushalt nicht verantwortbar zu sanieren. Die Anhebung der Grunderwerbsteuer bringt für das Land strukturelle Mehreinnahmen von 66 Mio. Euro und für die Kommunen 15 Mio. Euro. Sie ist daher ein wichtiger Bestandteil der Haushaltskonsolidierung.

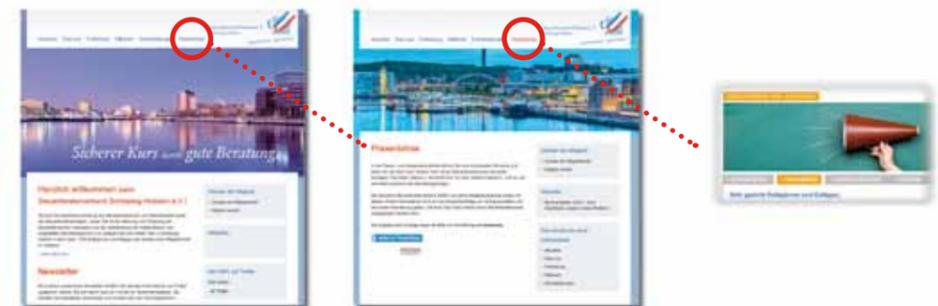
Herr Staatssekretär, zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tun Sie in Ihrer Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrem zeitintensiven Amt zu bekommen?

Ich bin Vater von zwei kleinen Kindern. Wenn ich abends nach Hause komme, habe ich daher den besten Ausgleich, den man sich denken kann.

VN: Sehr geehrter Herr Losse-Müller, vielen Dank für das freundliche Gespräch.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Praxenbörse: Unser Service für Sie!



In der Praxen- und Kooperationsbörse können Sie Ihre individuellen Wünsche und Daten für den Kauf oder Verkauf Ihrer (einer) Steuerberaterpraxis (Sozietät) eintragen. Ihre Daten (Name und Anschrift) sind nur dem Verband bekannt und **nur wir vermitteln zwischen den Berufsangehörigen.**

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und seine Mitgliedsverbände stellen mit diesem Portal Informationen rund um die Kanzleinachfolge zur Verfügung und geben eine erste Orientierung, wie beim Kauf oder Verkauf einer Steuerberaterpraxis vorgegangen werden kann.

Sie finden die Praxenbörse unter [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) „Praxenbörse“ oder unter [www.dstv-praxenboerse.de/](http://www.dstv-praxenboerse.de/).

Die Aufgabe einer Anzeige sowie die Bitte um Vermittlung sind **kostenlos.**

## Tariftreue- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein seit 01.08.2013 in Kraft

*Ab 1. August 2013 gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG). Nach dem Willen der Regierungskoalition soll dieses Gesetz die Sicherung von Tariftreue (u. a. Mindeststundenentgelt 9,18 Euro), Sozialstandards (z. B. ILO-Kernarbeitsnormen) und eine nachhaltige Beschaffung (Energieeffizienz) sowie den fairen Wettbewerb (z. B. Wertung unangemessen niedriger Angebote) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Schleswig-Holstein sicherstellen. Das TTG wird begleitet von einer Reihe von Rechtsverordnungen, die aber derzeit noch nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund kann der nachfolgende Aufsatz lediglich auf die wesentlichen Inhalte des TTG eingehen; die noch offenen Fragen bei der Umsetzung in der Praxis dürften erst mit Vorlage der Rechtsverordnungen gelöst werden.*

Für alle Vergabeverfahren, die vor dem 1. August begonnen wurden (z. B. durch Bekanntmachung), gilt das TTG nicht – unabhängig davon, ob der Auftrag erst nach dem 01.08. erteilt werden soll. Die aus dem Konjunkturpaket II begründeten erhöhten Wertgrenzen zur Ableitung eines Ausschreibungsverfahrens bleiben bis auf Weiteres bestehen. So können im Baubereich z. B. Aufträge bis 100.000 Euro freihändig, bis 1 Mio. Euro beschränkt ausgeschrieben werden.



▲ Volker Romeike, Geschäftsführer der ABST SH e.V.

Das TTG ersetzt darüber hinaus auch die vergaberechtlichen Paragraphen 14 und 15 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Es bleibt also u. a. dabei, dass der Auftraggeber im Baubereich von den Bietern bei Angebotsabgabe eine „selbstgefertigte Zweitkopie“ fordern kann, der Auftraggeber hat dies allerdings bereits in der Vergabebekanntmachung deutlich zu fordern.

Die sogenannte „kommunale Familie“, also Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, sind nunmehr in das Vergaberecht via TTG eingebunden. Die Regelungen des TTG gelten auch für diese öffentlichen Auftraggeber.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz sieht tief greifende Änderungen vor, von denen im Folgenden einige exemplarisch vorgestellt werden sollen:

- ▶ Verpflichtung auf Tariflöhne (AEntG) bzw. Mindestlohn von 9,18 Euro (§ 4 TTG)
- ▶ Regelungen zur umweltfreundlichen und energiesparenden Beschaffung (§ 17 TTG)
- ▶ Beachtung „sozialer“ Standards (z. B. ILO-Kernarbeitsnormen) (§ 18 TTG)
- ▶ Preisprüfung bei „Niedrigangeboten“ (§ 10 TTG)
- ▶ Kontrollrechte des Auftraggebers (§§ 11 und 15 TTG)
- ▶ Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß (§§ 12 und 16 TTG)
- ▶ „Vergabesperre“ von bis zu drei Jahren durch Eintragung in ein gemeinsam mit Hamburg geplantes „Korruptionsregister“ (§ 13 TTG)

Das Tariftreuegesetz gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Aufträge – unabhängig vom Auftragswert. Damit sind die Regelungen auch ergänzend bei den Verfahren anzuwenden, die nach den „EG-Teilen“ der VOL/A und der VOB/A oberhalb des EU-Schwellenwertes durchgeführt werden. Lediglich für Aufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 Euro gilt eine Bagatellgrenze: Bis zu diesem Wert sind nur die allgemeinen Grundsätze (§ 3 TTG) und die Bestimmungen zum Tariflohn aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) anzuwenden; diese finden sich in § 4 Abs. 1 TTG. Ab 15.000 Euro gilt das TTG vollumfänglich. ▶

# bugs? action!



### Systemfehler sind ärgerlich und können richtig teuer werden.

Damit sich solche Bugs, umgangssprachlich für Systemfehler, erst gar nicht in Ihre IT einschleichen, bieten wir Ihnen das maßgeschneiderte Rundum-sorglos-Paket für Ihre IT.

Vom Dokumentenmanagement und digitalen Belegbüchern über Smartphone-Anbindungen bis hin zur optimalen Systemüberwachung. Wir bündeln Ihnen die richtigen Lösungen für eine optimale und zeitgemäße Arbeitsorganisation in Ihrer Kanzlei.

Fordern Sie uns heraus! Wir freuen uns auf Sie.

## Ihre IT in Sicherheit.

actgmbh.de // vertrieb@actgmbh.de

act GmbH  
Koboldstrasse 4, 24118 Kiel  
Fon: +49 (0)431-88803-88 | Fax: +49 (0)431-88803-89

act  
Systemhaus  
Consulting  
Software

**Tariflöhne**

Die tariflichen Regelungen des TTG sehen drei mögliche Konstellationen vor:

- ▶ Leistungen im Geltungsbereich des AEntG (z. B. Baugewerbe wie z. B. Dachdecker und Elektrobetriebe, aber auch Sicherheitsleistungen, Gebäudereinigung oder Pflegedienst). Hier muss der Bieter bei Angebotsabgabe durch schriftliche Erklärung und bei Ausführung des Auftrags seinen mit der Erbringung der Leistung befassten Beschäftigten mindestens das Mindestarbeitsentgelt aus dem **aktuellen Tarifvertrag des AEntG** gewähren.
- ▶ Leistungen im Bereich **ÖPNV/SPNV**: In diesen Bereichen sind die für repräsentativ erklärten einschlägigen Tarifverträge verbindlich. Die repräsentativen Tarifverträge werden in einem im Wirtschaftsministerium eingerichteten Tarifregister verbindlich erfasst. Da dieses Register noch im Aufbau ist (Ende 2. Quartal 2014 Einsatz zu erwarten), läuft die Vorschrift des TTG zunächst ins Leere.
- ▶ In allen anderen Bereichen hat der Auftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe schriftlich zu erklären, dass er seinen mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Personen ein **Mindestentgelt von 9,18 Euro brutto pro Stunde zahlt**.

Die oben angeführten Tarifregelungen gelten nur für die bei Angebotsabgabe einkalkulierten und bei Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter. Die Mindestlohnverpflichtung von 9,18 Euro gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und (ungerlernte) Hilfskräfte.

Wichtig für Bieter ist allerdings, dass die tariflichen Regelungen sich auch auf den **Einsatz von Leiharbeitskräften und auf den Einsatz von Nachunternehmern** beziehen. Die vom öffentlichen Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung erwähnte Tarifbindung



© Peter F. Focke.com

ist vom Bieter bei Angebotsabgabe durch ein vorgegebenes Formblatt zu erklären und verbindlich durch Unterschrift zu bestätigen. Fehlt dieses unterschriebene Formblatt und wird es auch bei einer fristbewehrten Nachforderung nicht nachgereicht, muss das **Angebot zwingend**

**ausgeschlossen werden – auch wenn es ggf. für den Auftraggeber wirtschaftlich attraktiv ist und durch den Bieter rechtssicher kalkuliert war.**

**Preisprüfung / Kontrollrecht**

Erscheint ein Angebot „ungewöhnlich niedrig“, sodass Zweifel an der Einhaltung der tariflichen Bindung bestehen, hat der Auftraggeber diese Zweifel aufzuklären. Angebote mit „unangemessen niedrigen“ Preisen dürfen nicht bezuschlagt werden. Das TTG hat an dieser Stelle die Vorgabe aus dem Mittelstandsförderungsgesetz (Prüfung notwendig, wenn Preisabstand mehr als 10 %) nicht übernommen, sodass der Auftraggeber eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung (Wann ist der Preis unangemessen niedrig?) zu treffen hat.

Zur Überprüfung eines auffälligen Angebotes ist der Bieter verpflichtet, die aus Sicht des Auftraggebers geeignet erscheinenden Unterlagen vorzulegen und ggf. zu erläutern. Die Kalkulationseinsicht im Bereich der Bauleistungen dürfte in der Regel durch die Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (**EFB-Preisblätter**) erfolgen. Bieter haben in der Aufklärung die Vergabestellen davon zu überzeugen, dass trotz des „niedrigen“ Preises eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung gewährleistet ist.

Weigert sich ein Bieter, diese Unterlagen vorzulegen (aus welchen Gründen auch immer), oder sind die Zweifel aus Sicht der Vergabestellen nicht ausgeräumt, folgt daraus der zwingende Ausschluss des Angebotes. Darüber hinaus muss die Vergabestelle diesen Bieter bei AEntG-Aufträgen an die **Finanzkontrolle Schwarzarbeit** bei der Bundeszollverwaltung melden.

Im laufenden Auftrag sind die öffentlichen Auftraggeber nunmehr berechtigt, durch Kontrollen und Anforderung geeigneter Unterlagen (u. a. Entgeltabrechnungen, Verträge mit Nachunternehmern) die Einhaltung der Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers zu prüfen. Die Auskunfts- und Prüfrechte sind vertraglich zu vereinbaren, sie können auch durch „Vor-Ort-Kontrollen“ erfolgen und gelten auch für die vom Bieter eingesetzten Nachunternehmen.

**Sanktionen/„Vergabesperre“**

Zukünftig sind in die Vertragsbedingungen (Vertragsdurchführung) weitere Vertragsstrafen aufzunehmen. Sofern ein Auftragnehmer schuldhaft gegen die tarifvertraglichen Verpflichtungen aus dem TTG verstoßen hat, ist eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 1 % bis zu 5 % des Auftragswertes zu vereinbaren. Diese Sanktion gilt auch dann, wenn der vom Hauptauftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer (auch Nach-/Nachunternehmer) oder Verleiher von Arbeitskräften den Verstoß zu verantworten hat.

Das TTG SH regelt bereits heute die Möglichkeit, dass Auftragnehmer, die gegen die Inhalte der abgegebenen tariflichen Verpflichtungserklärungen nachweislich verstoßen haben, vom Auftraggeber **bis zu einer Dauer von drei Jahren** von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden können. Diese „**Vergabesperre**“ aufgrund mangelnder Eignung kann auch verhängt werden, wenn die Verstöße im Verantwortungsbereich des eingesetzten Nachunternehmers liegen.

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt hierzu die zentrale Erfassung der eingetragenen Bieter durch die Einrichtung eines sog. „**Korruptionsregisters**“. Das Verfahren zur Eintragung bei einer Registerstelle, die gemeinsam mit Hamburg eingerichtet werden soll, wird in einem Gesetz geregelt werden, das derzeit lediglich als Entwurf bekannt ist. Mit Einrichtung des Registers sind Auftragsvergaben nur noch möglich, wenn die Vergabestelle vor Zuschlag eine Registerabfrage tätigt und diese Abfrage bezogen auf den Zuschlagbieter keine Eintragung ergibt.

**Beachtung „sozialer“ Standards**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem TTG auch das Ziel, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darauf hinzu-

wirken, dass die in den **ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards** (u. a. Verbot von Kinderarbeit, Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf, Verbot von Zwangsarbeit und Gewährleistung des Vereinigungsrechts) erfüllt werden. Diese Vorgabe des TTG ist warenbezogen durch den öffentlichen Auftraggeber vorab zu prüfen. In einem abschließenden Warenkatalog sind diese sensiblen Waren erfasst: u. a. Bekleidung, Lederwaren und Spielzeuge, aber auch Agrarprodukte, Natursteine oder Holz- und Holzprodukte. Falls eine auszuschreibende Leistung diese sensiblen Waren enthalten kann, gibt der Auftraggeber spätestens mit den Verdingungsunterlagen eine Liste von Siegeln/Zertifikaten oder Bescheinigungen vor, die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachweisen. Bei Angebotabgabe hat der Bieter, sofern die von ihm eingesetzten Waren aus Ländern wie z. B. Afrika oder Asien stammen, die vom Auftraggeber geforderten Siegel/Zertifikate oder eigene, geeignete Nachweise beizufügen.

Im Rahmen der Bekanntmachung der Auftragsabsicht oder mit den Verdingungsunterlagen hat die Vergabestelle den Bietern eindeutige Regelungen mitzuteilen und ggf. entsprechende **Formblätter zur Angebotsabgabe** zur Verfügung zu stellen. Sofern die geforderten Nachweise nicht bei Angebotsabgabe beigefügt werden oder die eigenen Nachweisangaben den Vorgaben des Auftraggebers nicht genügen, droht auch hier der **zwingende Angebotsausschluss**.

**Ausblick**

Das Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein erfordert vom Unternehmer, der sich um öffentliche Aufträge bemüht, im ersten Schritt die Beachtung weiterer, nicht immer eindeutig erkennbarer Formvorschriften. Die zwingende Abgabe geforderter Verpflichtungserklärungen und nicht immer eindeutig vorgegebener Nachweise und die damit verbundenen Risiken auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Bietern im Rahmen eines Nachunternehmereinsatzes **erhöhen das Risiko, dass ein Angebot trotz wirtschaftlicher Attraktivität von der Wertung ausgeschlossen** werden muss.

Wesentliche Teile des TTG sollen durch Rechtsverordnungen geregelt werden – diese sind aber noch nicht bekannt. Es ist daher zu befürchten, dass jede ausschreibende Einrichtung nunmehr zunächst eigene Form- ▶

blätter zur Umsetzung des TTG entwickelt. Die erfolgreiche Tätigkeit am öffentlichen Markt dürfte durch den zusätzlichen, eher „bürokratischen“ Aufwand für Unternehmen nicht erleichtert werden.

Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber sowohl TTG als auch Rechtsverordnungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf als Lösung „aus einem Guss“ präsentiert hätte.

Spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten muss die Landesregierung dem Landtag nach Artikel 3, Abs. 2 TTG eine Evaluierung vorlegen, in der die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich der Effizienz und der Zielerreichung dargestellt wird. ■

### Seminare

*Das neue Tarifreue- und Vergabegesetz TTG Schleswig-Holstein*

Dienstag, 29.10.2013 | 13.00 – 17.00 Uhr

*Tipps und Tricks für die Teilnahme an Ausschreibungen*

Dienstag, 05.11.2013 | 13.00 – 17.00 Uhr

*Vergabestellen-Spezial VOL/A 2009 mit Änderungen 2012/13*

Dienstag, 19.11.2013 | 10.00 – 17.00 Uhr

Volker Romeike (Dipl.-Vw.) · Geschäftsführer · Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.  
Bergstraße 2 · 24103 Kiel · Tel.: 0431 / 98 651 30 · Fax: 0431/98 651 40 · E-Mail: info@abst-sh.de · Internet: www.abst-sh.de

## SEPA-Zahlverfahren Umstellung: Was ist wann zu tun?

Der EDV-Arbeitskreis des LSWB hat sich am 30.04.2013 in Nürnberg getroffen. Ein Thema an diesem Tag war auch die SEPA-Umstellung und deren Folgen in der Steuerkanzlei sowie die Unterstützung durch die DATEV eG. Der Zeitpunkt steht fest. Spätestens ab dem 1. Februar 2014 ist das SEPA-Zahlverfahren anzuwenden. Von den Änderungen ist der gesamte Zahlungsverkehr betroffen:

- ▶ Lastschrifteinzüge,
- ▶ Überweisungen an Lieferanten,
- ▶ Lohn- und Gehaltszahlungen usw.



▲ Sabine Kastner

Da in vielen Fällen auch Zahlungen für Mandanten vorbereitet oder ausgeführt werden, betrifft die Umstellung sowohl den eigenen Zahlungsverkehr, als auch den des Mandanten. Dieser wird auch seinen Steuerberater als kompetenten Ansprechpartner bei etwaigen Umstellungsfragen zurate ziehen. Diese Chance müssen wir Steuerberater nutzen.

Überweisungen und die verschiedenen Lastschriftverfahren können beim SEPA-Verfahren einheitlich in Deutschland und den anderen 31 Teilnehmerländern<sup>1</sup> genutzt werden. Die im SEPA-Verfahren verwendete Währung ist dabei der Euro. Folgende Änderungen sind zu beachten:

<sup>1</sup> Teilnehmerländer sind alle 27 Mitglieder der Europäischen Union (inklusive der französischen Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion und Mayotte, der zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln, der Exklaven Ceuta und Melilla sowie der portugiesischen Inseln Azoren und Madeira). Ferner gehören dem SEPA die Schweiz und Monaco sowie die drei übrigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) an.

### SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer)

- ▶ Als Kundenkennung werden ausschließlich IBAN und ggf. BIC genutzt.
- ▶ Beleglose SEPA-Überweisungsaufträge werden spätestens am ersten Geschäftstag nach Zugang beim Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben.
- ▶ Verwendungszweckangaben des Auftraggebers werden dem Empfänger ungekürzt bis zu 140 Zeichen übermittelt (bisher 378 Zeichen).

### Praxistipps und -probleme nicht nur für DATEV-Anwender:

IBAN und BIC sind die neuen Kontenkennungen. Diese können durch den IBAN-Assistenten der DATEV automatisch ermittelt und in Mandanten- und Programmstammdaten (z. B. der Lohnanwendungen) übernommen werden. Dieser Assistent ist bei LODAS unter Brennpunkte und im Arbeitsplatz in der Mandantenübersicht sowie bei REWE-Stammdaten (Debitoren/Kreditoren) über die rechte Maustaste einfach zu finden und zu bedienen. Die so ermittelten Nummern können dann automatisch übernommen ▶









## Das DATEV pro Feintuning für Ihre Kanzlei

Wir optimieren Ihre IT-Prozesse mit den aktuellen DATEV pro Verbesserungen:

- Pro-Update auf die digitale Dokumentenablage
- Umstellung von DATEV Phantasy auf Anwalt pro
- Umstellung auf DATEV Telefonie Basis/CTI mit voller DATEV pro-Integration
- Einführung der DATEV Cloud & Partner IT-Sourcing
- Individuelle Service-Leistungen





hugo hamann



jacob erichsen



heinz hünicke

Kiel  
t. 0431 5111-242

Flensburg  
t. 0461 903 30-144

Lübeck  
t. 0451 589 00-66

## Ihre zuverlässigen Partner im Norden!

it-systeme@buerokompetenz.de

werden. Es erfolgt auch ein Hinweis, sobald eine BIC nicht ermittelt werden kann.

Die automatische Ermittlung ist nicht in jedem Fall richtig, da sich die Kreditinstitute vorbehalten, die IBAN selbst auszugeben. Da bei Überweisungen der Kontoinhaber nicht mehr durch die Bank geprüft wird, müssen IBAN und BIC korrekt sein, um Fehlüberweisungen zu vermeiden. Deshalb sollte eine Überprüfung der DATEV-IBAN/BIC erfolgen:

- ▶ Der Steuerberater könnte seine Mandanten in einem Anschreiben zur Überprüfung der vorliegenden IBAN und BIC auffordern und ihn um Mitteilung bei Nichtübereinstimmung bitten.
- ▶ Ein großer Aufwand ist es natürlich, für alle Arbeitnehmer, für die der Steuerberater die Lohnabrechnung erstellt, eine Überprüfung der IBAN/BIC vorzunehmen. Hier muss im Zweifel mit dem Mandanten geklärt werden, wer welche Prüfungen vornimmt. Schreibt der Steuerberater alle Arbeitnehmer seines Mandanten, für die er die Lohnabrechnungen erstellt, an oder übernimmt der Mandant die Überprüfung der IBAN/BIC seiner Arbeitnehmer?

#### SEPA-Basis-Lastschrift (SEPA Direct Debit CORE/COR1)

Diese löst die bisherige Lastschrift ab.

- ▶ Um SEPA-Basis-Lastschriften einreichen zu können, muss ein vom Zahlungspflichtigen unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat durch den Zahlungsempfänger vorliegen (alte Lastschriftermächtigungen behalten ihre Gültigkeit).
- ▶ Der Lastschrifteinreicher benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Diese ist im SEPA-Lastschriftmandat und in allen SEPA-Lastschriften anzugeben. Außer durch die Gläubiger-ID-Nr. ist jedes SEPA-Lastschriftmandat durch eine eindeutige Mandatsreferenz zu kennzeichnen; dadurch kann der Zahlungspflichtige das Bestehen eines SEPA-Lastschriftverfahrens bei der Belastungsbuchung überprüfen.
- ▶ Das Fälligkeitsdatum (= Belastungsdatum) ist der Tag, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll, und das entscheidende Datum für alle Fristenberechnungen im SEPA-Lastschriftenverfahren.
- ▶ Vor einem Lastschrifteinzug muss der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über das

Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag mittels einer Vorabankündigung (Pre-Notification) informieren. Dies kann auch in der Rechnung oder in einem Vertrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der jeweiligen Mandatsreferenz erfolgen. Der Lastschrifteinzug ist spätestens 14 Tage vor Fälligkeit anzukündigen (eine abweichende Vereinbarung ist jedoch möglich).

- ▶ Bei der Einreichung von SEPA-Lastschriften sind Mindesteinreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorlage der Erstschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren spätestens fünf Target-Tage (Bankarbeitstage) vor Fälligkeit und jede Folgelastschrift spätestens zwei Target-Tage vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlungspflichtigen erfolgt.
- ▶ Der Zahlungspflichtige hat das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung ohne Angabe von Gründen eine Erstattung des Lastschriftbetrages zu verlangen.
- ▶ Kann kein unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt werden, so besteht der Erstattungsanspruch bis zu 13 Monate nach der Belastungsbuchung.

#### SEPA-Firmen-Lastschrift (SEPA Direct Debit B2B)

Die SEPA-Firmen-Lastschrift (als Nachfolger des Abbuchungsverfahrens) ist nur zwischen Unternehmen nutzbar und baut grundsätzlich auf der SEPA-Basis-Lastschrift auf. Die nachfolgende Auflistung gibt die wesentlichen Unterschiede an.

- ▶ Erstattungsansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber seinem Kreditinstitut werden ausgeschlossen – daher darf bei SEPA-Firmen-Lastschriften der Zahlungspflichtige kein Verbraucher sein. Dieser Verzicht wird im Text des SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandats erklärt.
- ▶ Die Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen erfolgt nur, wenn der Zahlungspflichtige dem Kreditinstitut die Erteilung des Mandats vor der ersten Belastung bestätigt.
- ▶ Die Vorlagefrist beträgt einheitlich sowohl für die Erst- als auch für die Folgelastschrift einen Tag vor Fälligkeit.

Lastschriften und Abbuchungen sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil zur Sicherung der Liquidität ▶



Exklusiv für Mitglieder:  
**50 % Prämienvorteil**  
für Berufshaftpflichtversicherungen

## Profitieren Sie gleich **DOPPELT!**

Unsere Kooperation mit dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein macht es möglich: Alle Mitglieder erhalten bei uns bis zu 50 Prozent Rabatt auf die Prämien zur Berufshaftpflichtversicherung. Die ist für jeden selbständigen Steuerberater natürlich Pflicht, im „Kleingedruckten“ gibt es aber große Unterschiede. Durch meine über 15-jährige Erfahrung als Führungskraft bei einem großen Versicherer,

spezialisiert auf Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, kann ich Ihnen Spitzen-Konditionen anbieten. Die Highlights: Schutz auch für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Datenschutzrisiko inklusive, Existenzgründernachlass, Rabatt für Berufsgesellschaften und Kleinpraxen. Nutzen Sie meine Erfahrung und Kompetenz– und natürlich die Top-Konditionen!



Ihr Peter Franke

in den Kanzleien. Auf nötige oder sinnvolle Änderungen bezüglich der Kanzleiorganisation wird daher in einem der nächsten LSWB-Infos eingegangen. Die technischen und organisatorischen Anpassungen aufgrund der SEPA Einführung sind auch ein Thema auf unseren Regionalen Informationstagen des LSWB in Zusammenarbeit mit der DATEV im Oktober und November dieses Jahres. Daher hier nur erste

**Praxistipps nicht nur für DATEV-Anwender:**

- ▶ Es ist empfehlenswert, baldmöglichst eine Gläubiger-ID über das Internet bei der Deutschen Bundesbank unter [www.glaebiger-id.bundesbank](http://www.glaebiger-id.bundesbank) zu beantragen.
- ▶ Aufgrund der unterschiedlichen Rückgabemöglichkeiten sollte geprüft werden, ob unterschriebene aktuelle Lastschrifteinzugsermächtigungen vorliegen.
- ▶ Zur Verkürzung der Ankündigungsfristen empfiehlt es sich gegebenenfalls, neue Vereinbarungen abzuschließen.

- ▶ Da das Fälligkeitsdatum auch bei Lastschriften verbindlich anzugeben ist, müssen die entsprechenden Vordrucke (z. B. Rechnungen) angepasst werden.
- ▶ Abbuchen im Sinne der SEPA-Firmen-Lastschriften ist nur noch zwischen Unternehmen zulässig, daher muss bei Unternehmermandanten genau zwischen den Sphären (Einkommensteuererklärung => Verbraucher) getrennt werden. Ggf. muss die Mandanten- oder die Rechnungsorganisation angepasst werden.

Abschließend wurde der EDV-Arbeitskreis des LSWB noch über die von der DATEV eG zu diesem Thema angebotenen Dialogseminare online und Mandanten-Infobroschüren informiert. Aufgrund der Komplexität des Themas sollte dieses nicht unterschätzt werden. Der Umsetzungsprozess muss jetzt beginnen.

Sabine Kastner, Vorstandsmitglied des LSWB

## Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur vertraglichen Dritthaftung des Steuerberaters

Teil 1

### 1 Einführung

Die vertragliche Dritthaftung von Steuerberatern betrifft üblicherweise die Fälle, in denen ein Vertragspartner des Mandanten im Vertrauen auf die Richtigkeit des vom Steuerberater erstellten Jahresabschlusses eine Entscheidung über eine Darlehensgewährung oder den Erwerb eines GmbH-Anteils trifft.<sup>1</sup> Daneben geht es um Sachverhalte, in denen sich eine mangelhafte Steuerdeklaration oder Gestaltungsberatung unmittelbar nachteilig auf einen Dritten auswirkt.<sup>2</sup>



▲ Michael Brügg

Anspruchsgrundlage bei diesen Fällen ist regelmäßig ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten. Bei dieser von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsfigur, die im Fahrlässigkeitsbereich den wegen des Vorsatzerfordernisses als defizitär empfundenen deliktischen Vermögensschutz ausgleichen soll, kann der Dritte zwar nicht die vertraglich geschuldete Hauptleistung beanspruchen, weil diese allein dem Mandanten als dem eigentlichen Vertragspartner zusteht. Jedoch ist er in der Weise in den Schutzbereich des zwischen dem ▶

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 19.12.1996 – IX ZR 327/95 – GI 1997, 81.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 12.11.2009 – IX ZR 218/08 – GI 2010, 152 betr. Gesellschafter einer KG; BGH, Urteil vom 07.12.2006 – IX ZR 37/04 – GI 2007, 75 betr. Tochtergesellschaft bei mangelhafter Beratung über § 6b EStG.

## Machen Sie Ihre Mandanten fit für die Zukunft!



Mit Steuerberatern entwickelt

### mit dem Fitnessprogramm der WISA-Unternehmensberatung

Bei unserem 7-stufigen Fitnessprogramm arbeiten wir eng mit Unternehmer und Steuerberater zusammen und entwickeln gemeinsam einen individuellen Trainingsplan. Nach einer umfassenden Analyse werden so die Stärken des Mandanten ausgebaut und das Unternehmen fit für den Wettbewerb der Zukunft gemacht.

#### »» Werden Sie Trainer – Kommen Sie ins Team!

- Kooperieren Sie mit der WISA-Unternehmensberatung
- Bieten Sie Ihren Mandanten ein mehrstufiges Fitnessprogramm zur Zukunftssicherung an
- Sichern Sie mit ertragsstarken, zufriedenen Mandanten Ihr eigenes Geschäft
- Erweitern Sie Ihr Leistungsangebot im Bereich Unternehmensberatung ohne eigene Investitionen
- Stärken Sie Ihre Position als Vertrauensperson und kompetenter Ansprechpartner
- Sichern Sie sich jederzeit eine enge Zusammenarbeit von Steuerberater, Unternehmer und Unternehmensberatung
- Profitieren Sie von festen Regeln zwischen den Kooperationspartnern zur Wahrung des eigenen Geschäftsfeldes.

#### »» Das Fitnessprogramm – 7 Schritte zum Erfolg

1. **Fitnesscheck:** Umfassende Analyse der Ist-Situation
2. **Ziele setzen:** Auswertung und Formulieren von geeigneten Zielen
3. **Individuelles Fitnessprogramm:** Bestimmen der Teilprojekte und der Prioritäten
4. **Trainingsplan:** Erstellen der Projektpläne
5. **Vorbereitung:** Projektorganisation, Festlegen von Verantwortlichkeiten und Terminen
6. **Trainingslager:** Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
7. **Zieleinlauf:** Erfolgsbeurteilung des Fitnessprogramms, Überprüfen, Evaluation/ Reflexion, Formulieren weiterer und neuer Ziele.

#### »» Der Fitnesstrainer für Ihre Mandanten

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir kleine und mittelständische Unternehmen im Norden und arbeiten bereits mit mehreren Steuerberatern erfolgreich zusammen.



BDU Mitglied im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

Steuerberater und dem Mandanten geschlossenen Vertrages einbezogen, dass er bei der Verletzung von vertraglichen Pflichten den Steuerberater unmittelbar auf Schadenersatzansprüche in Anspruch nehmen kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen für einen Beraterregress, insbesondere die Kausalität und der Schaden, gegeben sind.<sup>3</sup>

In den jüngsten Entscheidungen des für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH zur vertraglichen Dritthaftung von Steuerberatern ging es um die Frage, ob ein Geschäftsführer einer GmbH seine gesetzliche Haftung nach § 69 AO oder § 64 Satz 1 GmbHG über das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten haftungsrechtlich auf den Steuerberater der GmbH abwälzen kann.

Der BGH hat dies für ein Umsatzsteuermandat<sup>4</sup> und einen Vertrag, bei dem es um die Prüfung einer möglichen Insolvenz einer GmbH<sup>5</sup> ging, grundsätzlich bejaht und damit die vertragliche Dritthaftung des Steuerberaters deutlich erweitert. Bei einem steuerlichen Dauermandat mit üblichem Zuschnitt hat er dies dagegen für den Fall einer Unterdeckung in der Handelsbilanz mit der Begründung verneint, der Steuerberater müsse bereits die GmbH nicht auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinweisen, die Insolvenzreife zu prüfen.<sup>6</sup>

Dieser Beitrag befasst sich mit dem Inhalt und Gegenstand der Entscheidungen und erläutert deren Praxisfolgen.

## 2 Geschäftsführer bei Umsatzsteuermandat mit GmbH

### 1. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Mit Urteil vom 13.10.2011<sup>7</sup> hat der BGH festgestellt, dass ein Umsatzsteuermandat zwischen einer GmbH und einem Steuerberater Schutzwirkungen gegenüber dem Geschäftsführer der GmbH entfalten kann, wenn dieser im Anschluss an einer Umsatzsteuerprüfung für festgesetzte Steuernachforderungen vom

Finanzamt gemäß § 69 AO anstelle der insolventen GmbH in Anspruch genommen wird. In einem solchen Fall könne der Geschäftsführer – soweit die sonstigen Voraussetzungen für eine Beraterhaftung wie Pflichtverletzung, Kausalität und Schaden gegeben sind – den Steuerberater auf Schadenersatz aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen.

Das OLG Köln<sup>8</sup> als Vorinstanz hatte noch angenommen, das Umsatzsteuermandat zwischen der GmbH und dem Steuerberater könne keine Schutzpflichten zugunsten des Geschäftsführers entfalten, wenn dieser wegen einer grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten als Geschäftsführer einer GmbH (§ 69 AO) als Haftungsschuldner für eine Umsatzsteuernachforderung der zwischenzeitlich insolventen GmbH vom Finanzamt in Anspruch genommen werde.

Der BGH<sup>9</sup> hat diese Sichtweise zurückgewiesen und begründete die Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich des Umsatzsteuermandats mit der im Rahmen der „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung<sup>10</sup> entwickelten Einbeziehungskriterien der Leistungsnähe des Dritten, dem Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung, der Erkennbarkeit der Einbeziehung für den Schuldner und der Schutzbedürftigkeit des Dritten.

#### a) Leistungsnähe des Geschäftsführers zur Deklaration des Steuerberaters

Die für eine Einbeziehung in den Schutzbereich erforderliche Leistungsnähe des Geschäftsführers zu der vom Steuerberater zu erbringenden Umsatzsteuerdeklaration ergibt sich nach Auffassung des BGH aus den §§ 34, 90 AO.<sup>11</sup>

Den Geschäftsführer der GmbH treffe persönlich die Pflicht, für die GmbH die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Er müsse die Steuererklärungen der GmbH unterzeichnen und verantworten. Bei einer unrichtigen Steuererklärung drohe ihm vor allem

<sup>3</sup> Zugehör in: Zugehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltschaft, 3. Aufl. 2011, Rn. 1618.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 14.6.2012 – IX ZR 145/11 – GI 2012, 130.

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 7.3.2013 – IX ZR 64/12 – GI 2013, 67.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720.

<sup>8</sup> OLG Köln, Urteil vom 21.10.2010 – 8 U 12/10 – DStRE 2011, 785.

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 6 ff.

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 7.

bei einer zahlungsschwachen GmbH eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme durch das Finanzamt (§ 69 AO).<sup>12</sup>

Für die Erfüllung dieser Pflichten sei der Geschäftsführer typischerweise auf die Unterstützung der steuerlichen Berater der GmbH angewiesen. Habe der steuerliche Berater der GmbH die Unrichtigkeit der Steuererklärung zu vertreten, könne die Haftung des Geschäftsführers nach § 69 AO folgerichtig auch auf dessen Tätigkeit zurückgehen.

Diese drittschützende Wirkung werde nicht dadurch infrage gestellt, dass eine Inanspruchnahme gemäß § 69 AO ein schweres Eigenverschulden – mindestens grobe Fahrlässigkeit – des Geschäftsführers voraussetze. Vielmehr seien die Grundsätze übertragbar, die er – der IX. Zivilsenat des BGH – für die vertragliche Haftung des Steuerberaters bei einem steuerstrafrechtlichen Schaden des Mandanten aufgestellt habe.<sup>13</sup>

Das Pflichtengefälle zwischen der vertraglichen Haftung des Steuerberaters – hier dürfe ein Geschäftsführer einer GmbH ebenso wie die GmbH als Auftraggeberin darauf vertrauen, dass der beauftragte Steuerberater die anstehenden steuerlichen Fragen fehlerfrei bearbeite, ohne dass ihn diesbezüglich eine Überwachungspflicht treffe – und der gesetzlichen Haftung des Geschäftsführers gemäß § 69 AO – hier hafte der Geschäftsführer einer GmbH ausschließlich für ein eigenes Verschulden bei der mangelhaften Auswahl und Überwachung des Steuerberaters, dem er die Erledigung der ihm auferlegten steuerlichen Pflichten für die GmbH übertragen hat – könne nur dadurch aufgelöst werden, dass für steuerliche Haftungsschäden des Geschäftsführers einer GmbH ebenso wie in den Fällen, wo es um den Ersatz einer Geldstrafe wegen leichtfertiger Steuerverkürzung geht, die vertragliche Dritthaftung des letztverantwortlichen Steuerberaters eröffnet werde.<sup>14</sup>

#### b) Berechtigtes Interesse der GmbH am Schutz des Geschäftsführers

Das berechtigte Interesse des Mandanten am Schutz des Dritten als weitere Voraussetzung für eine

Erstreckung einer vertraglichen Schutzwirkung auf einen Dritten nach der „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung begründet der BGH damit, dass die GmbH ihren Geschäftsführer im Fall seiner haftungsrechtlichen Inanspruchnahme nach § 69 AO nicht stets selbst schadlos halten wolle.<sup>15</sup>

#### c) Erkennbarkeit der Einbeziehung des Geschäftsführers für den Steuerberater

Die für eine drittschützende Wirkung notwendige Erkennbarkeit für den Schuldner, mit der sichergestellt werden soll, dass der Steuerberater als Schuldner die mit der Dritthaftung verbundenen Risiken kalkulieren und absichern kann, bejaht der BGH, weil der geschützte Personenkreis durch § 34 AO eindeutig bezeichnet sei, dem steuerlichen Berater einer GmbH der Geschäftsführer der GmbH bekannt sei und er trotz der ungeklärten Rechtslage damit rechnen musste, dass sich der persönliche Schutzbereich des Steuerberatervertrages mit einer GmbH in bestimmten Grenzen auf deren Geschäftsführer als möglichen steuerrechtlichen Haftungsschuldner erstrecken würde.<sup>16</sup>

#### d) Schutzbedürftigkeit des Geschäftsführers

Die Schutzbedürftigkeit des Geschäftsführers als letztes Einbeziehungskriterium nach der „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung begründet der BGH damit, dass der Gesamtschuldnergriff gegen die im Regelfall zahlungsschwache GmbH in seiner Durchsetzbarkeit unsicher sei und auch ein Vorgehen gegen den steuerlichen Berater aus dem nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB übergegangenen Anspruch der GmbH gegen den Steuerberater wegen dessen Deklarationsfehler nicht weiterhelfe, weil dieser, soweit es um zu Recht nachgeforderte Umsatzsteuer gehe, ohnehin unbegründet und eventuell auch schon verjährt sei.<sup>17</sup>

#### e) Zumutbarkeit der Erweiterung des haftungsrechtlichen Verantwortungsbereichs

Abschließend stellt der BGH fest, dass diese Ausdehnung der vertraglichen Dritthaftung für den steuerlichen Berater zumutbar sei. Sie bedeute im Grunde keine Ausweitung seines haftungsrechtlichen Verantwortungsbereichs, denn die betreute GmbH ▶

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 7.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 15.04.2010 – IX ZR 189/09 – GI 2011, 67.

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 15.

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 17 ff.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 20.

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 16.

und der geschützte Geschäftsführer seien – soweit es um vermeidbare Steuern gehe – im Beraterregress ohnehin Gesamtschuldner und der Steuerberater, der den Schadenersatzanspruch des Geschäftsführers ausgeglichen habe, könne ja – soweit es um nicht vermeidbare Steuern gehe – die GmbH in Rückgriff nehmen (§ 255 BGB). Wolle ein Steuerberater den Drittschutz nicht, könne er mit dem Geschäftsführer der GmbH im Bedarfsfall über eine Beschränkung seiner vertraglichen Dritthaftung verhandeln.<sup>18</sup>

### 3 Einordnung und Bewertung

Die Entscheidung des BGH zur Einbeziehung des Geschäftsführers einer GmbH in den Schutzbereich eines Umsatzsteuermandats, welches die Gesellschaft mit dem Steuerberater geschlossen hat, führt zu einer deutlichen Ausweitung der vertraglichen Dritthaftung des steuerlichen Beraters und steht im Widerspruch zu der zuletzt deutlich restriktiveren Handhabung des Rechtsinstituts des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter durch den für die Abschlussprüferhaftung zuständigen III. Zivilsenat des BGH.

Der für die Abschlussprüferhaftung zuständige III. Zivilsenat des BGH begründet die Dritthaftung damit, dass es in erster Linie Sache der Vertragsparteien sei, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen ein Dritter Schutzwirkungen für sich in Anspruch nehmen darf. Eine vertragliche Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrages, in dem sich ein Wirtschaftsprüfer zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme verpflichtet, setze deshalb voraus, dass die Begutachtung nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien auch den Zweck hat, Vertrauen eines Dritten zu erwecken und für den Wirtschaftsprüfer hinreichend deutlich erkennbar ist, dass seine gutachterliche Stellungnahme für den Dritten als Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen dienen soll.<sup>19</sup>

Speziell für den Abschlussprüfer sei das Bestehen und die Reichweite eines etwaigen Drittschutzes durch

Auslegung des jeweiligen Prüfvertrages zu ermitteln, wobei jedoch entscheidend der „innere Wille“ des Abschlussprüfers sei.<sup>20</sup> Für diesen müsse erkennbar sein, dass von ihm anlässlich der Prüfung eine besondere Leistung zugunsten eines bestimmten Dritten erwartet wird. Nicht ausreichend sei, dass das Ergebnis der jährlichen Prüfung typischerweise für jeden Gesellschafter oder auch Gläubiger interessant ist und diese möglicherweise zu Vermögensdispositionen veranlasst. Dies würde zu einer generellen und uferlosen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber all denjenigen, die am Gedeihen der Gesellschaft ein Interesse haben, führen. Dem Abschlussprüfer würde damit die Möglichkeit genommen, sein Haftungsrisiko bei Vertragsschluss kalkulieren und gegebenenfalls versichern zu können.<sup>21</sup>

Der für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH betont dagegen, dass es sich bei dem Vertrag zugunsten Dritter – auch wenn die Schutzwirkung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Willensbildung der Vertragsparteien gestützt wird – um eine von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur handelt, die den unzulänglichen Deliktsschutz ergänzen soll. Für den Fall, dass die Parteien an eine Schutzwirkung nicht gedacht hätten, könne der Einbeziehungswille der Parteien anhand der im Rahmen der „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung entwickelten objektiven Kriterien Leistungsnähe, Schutzinteresse des Gläubigers, Erkennbarkeit für den Schuldner und Schutzbedürfnis des Dritten verlässlich ermittelt werden. Auch hierdurch werde das von der Rechtsprechung stets hervorgehobene Anliegen, eine uferlose Ausdehnung des Kreises der in den Schutzbereich einbezogenen Person zu vermeiden, erreicht und der Steuerberater werde in die Lage versetzt, die mit der Dritthaftung verbundenen Risiken zu kalkulieren und sich hiergegen durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes abzusichern.<sup>22</sup>

Die Ansicht des IX. Zivilsenats des BGH, wonach sich der Einbeziehungswille anhand der Kriterien Leis- ▶

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 13.10.2011 – IX ZR 193/10 – DStR 2012, 720 Rn. 20 ff.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 02.04.1998 – III ZR 245/96 – DStR 1998, 823 = GI 1998, 217, Urteil vom 07.05.2009 – III ZR 277/08 – DStR 2009, 2275 Rn. 17 betr. Abschlussprüfer.

<sup>20</sup> BGH, Urteil vom 15.12.2005 – III ZR 424/04 – NJW-RR 2006, 611 Rn. 13.

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 07.05.2009 – III ZR 277/08 – DStR 2009, 2275 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 02.04.1998 – III ZR 245/96 – DStR 1998, 823 = GI 1998, 217.

<sup>22</sup> siehe insoweit D. Fischer – Mitglied des IX. Zivilsenats des BGH –, Vertragliche Dritthaftung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, DB 2012, 1489.



## Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

### Seit 50 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- ▶ systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- ▶ speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- ▶ laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- ▶ intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ▶ ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Neu: Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8-16 Uhr) • täglich eine 4-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 17.-22.11.2013
2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen)	
3. Grundlehrgang (berufsbegleitend)	
4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend)	
5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend)	
6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage)	
7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil	

Weitere ausführliche Informationen unter: [www.huttegger.de](http://www.huttegger.de)

tungsnähe, Schutzinteresse des Gläubigers, Erkennbarkeit für den Schuldner und Schutzbedürfnis des Dritten verlässlich ermitteln lasse, überzeugt nicht. Es mag zwar sein, dass mithilfe dieser objektiven Kriterien in vielen Fällen der Umfang und vor allem die Grenzen der vertraglichen Dritthaftung interessengerecht festgestellt werden können. Jedoch muss zusätzlich kontrolliert werden, ob die Einbeziehung eines Dritten nach der objektiven Interessenlage auch mit dem tatsächlichen Parteiwillen übereinstimmt, denn allein die Vertragsparteien sind es, die wirksam vereinbaren können, dass ein Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages eingebunden ist.

Gerade die Entscheidung des BGH zur Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich eines Umsatzsteuermandats, welches der Steuerberater mit der Gesellschaft geschlossen hat, zeigt, dass die Ermittlung des Einbeziehungswillens allein nach den von der „Wohl und Wehe“-Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu einem Ergebnis führen kann, das mit dem wirklichen Parteiwillen – und hierauf muss es bei der vertraglichen Dritthaftung ankommen – nichts zu tun hat.

Warum etwa die GmbH bei der Erteilung des Umsatzsteuermandats an den Steuerberater den Willen haben soll, ihren Geschäftsführer schadlos zu halten, wenn dieser in grob fahrlässiger Art und Weise seine auch gegenüber der GmbH übernommenen vertraglichen Pflichten verletzt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Ebenso unklar ist, warum ein mit der Erstellung der Umsatzsteuererklärung beauftragter Steuerberater damit einverstanden sein soll, dass der Geschäftsführer, der die ihm vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten grob fahrlässig verletzt hat, ihn im Anschluss wegen eines bloß fahrlässigen Deklarationsfehlers – ohne dass er wenigstens ein Mitverschulden einwenden könnte – für Steuernachforderungen der insolventen GmbH auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann, die üblicherweise als zu Recht nachgeforderte Steuern keinen Schaden im Rechtssinne begründen.

Unabhängig hiervon ist der grob fahrlässig handelnde Geschäftsführer auch nicht schutzbedürftig, denn

ihm steht ja ein Erstattungsanspruch gegen die GmbH zu. Die Argumentation des BGH, die Schutzbedürftigkeit ergebe sich aus der Zahlungsschwäche der GmbH, steht im Widerspruch zu seiner sonstigen Rechtsprechung zur vertraglichen Dritthaftung. Danach soll das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter abgesehen von den Fällen, in denen eine wirtschaftliche Entscheidung des Dritten – Darlehensgewährung oder Anteilsverkauf – zusätzlich abgesichert werden soll, gerade nicht der Absicherung des Risikos dienen, dass die eigentlich vertraglich verpflichtete Person – hier die GmbH – zum Ersatz des Schadens finanziell nicht in der Lage ist.<sup>23</sup>

Im Ergebnis ist daher die Auffassung des BGH, wonach der Geschäftsführer einer GmbH seine Haftung gemäß § 69 AO über das Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten eines Dritten auf den Steuerberater der Gesellschaft abwälzen kann, abzulehnen. Sie ignoriert den tatsächlichen Parteiwillen und führt zu einer unangemessenen Ausweitung der vertraglichen Dritthaftung des Steuerberaters.

*Fortsetzung folgt*

*Rechtsanwalt Michael Brüggemann*

*Der Autor ist bei der HDI Versicherung AG tätig. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.*

<sup>23</sup> siehe etwa BGH, Urteil vom 22.07.2004 – IX ZR 132/03 – Rn. 21, NJW 2004, 3630 betr. Anwaltschaftung.

## Deutsche Steuerberater-Versicherung

Bericht von der Vertreterversammlung am 22. Juni 2013

Am 22. Juni 2013 fand in Lüneburg die 49. Vertreterversammlung (oberstes Organ) der Deutschen Steuerberater-Versicherung statt, an der ich für die Mitglieder Schleswig-Holsteins teilnahm. Die Versammlung zur Gründung dieser Versicherung vor fast 50 Jahren fand übrigens in Kiel statt.



▲ Rainer Martens

Der geprüfte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht des Vorstandes wurden eingehend diskutiert und am Ende ohne Einwendungen genehmigt.

### *Nachfolgend einige wichtige Daten aus dem Geschäftsverlauf des Jahres 2012:*

Das versicherte Kapital betrug 903 Mio. Euro. Die Kapitalanlagen am 31.12.2012 beliefen sich auf 873 Mio. Euro. Der größte Anteil an diesen Anlagen bestand aus Pfandbriefen und Namensschuldschreibungen usw., zu kleineren Anteilen wurde in Unternehmensanleihen, öffentliche Titel und Termingelder investiert. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 4,17 %, was in diesen Zeiten sicherlich ein ausgezeichnetes Ergebnis ist. Teilweise wurden festverzinsliche Wertpapiere vorzeitig veräußert, dadurch konnte die Nettoverzinsung sogar auf 4,87 % gesteigert werden.

140 neue Versicherte traten der Deutschen Steuerberater-Versicherung bei, 327 Versicherte mit bereits bestehenden Verträgen erhöhten ihr Engagement. Die Beitragseinnahmen betrugen insgesamt 32,3 Mio. Euro, darin enthalten sind 2,85 Mio. Euro, die von Kolleginnen und Kollegen als Einmalbeiträge in ihre bereits bestehenden Depots eingezahlt wurden (steigende Tendenz). Aus sämtlichen Kapitalanlagen wurden 44 Mio. Euro Erträge erzielt.

Da 88 % dieser Kapitalanlagen noch eine Laufzeit von durchschnittlich 13,5 Jahren haben, wird die Versiche-

rung auch in Zukunft eine ordentliche Nettoverzinsung erzielen, die über dem garantierten Rechnungszins (3,5 %) liegen dürfte. 0,9 % der Anlagen sind nach Auskunft des Vorstandes risikobehaftet, diese Anlagen fallen jedoch unter den Euro-Rettungsschirm.

Wie ich bereits in den Vorjahren verschiedentlich berichtet habe, arbeitet die Deutsche Steuerberater-Versicherung mit einem ausgesprochen schlanken Kostenapparat. Dadurch wurde nach Abzug aller Kosten ein Überschuss in Höhe von 17,6 Mio. Euro erwirtschaftet;

hiervon geht der Löwenanteil in die Verstärkung der Deckungsrückstellung. Am Jahresende waren 8.739 Personen bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung als Versicherte registriert. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Deutsche Steuerberater-Versicherung Kolleginnen und Kollegen, die im Versorgungswerk unseres Berufsstandes versichert sind, interessante Ergänzungen für ihre Altersversorgung anbietet. Mit steigender Tendenz nutzen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Praxen Angebote zur betrieblichen Altersvorsorge; in diesem Bereich hat es bereits über 2.500 Vertragsabschlüsse gegeben.

### *Mein Fazit der diesjährigen Vertreterversammlung:*

Vorstand und Aufsichtsrat wirtschaften sehr solide, Sicherheit geht vor Risiko. Die Versicherung erzielt Erträge, die über dem Durchschnitt der gesamten Branche liegen. Die Garantieverzinsung wird auch in den nächsten Jahren erreicht werden, was bei vielen Versicherern nicht mehr selbstverständlich ist.

Verbandsmitgliedern, die Fragen oder Anregungen zur Deutschen Steuerberater-Versicherung haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Sie erreichen mich unter der Telefonnummer (0 48 24) 38 48 0 oder unter [info@stbmartens.de](mailto:info@stbmartens.de).

Rainer Martens, Kremepe

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V.  
**Handbuch zur Körperschaftsteuerveranlagung 2012**

434 Seiten, 2013, VIII, in Leinen, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-64314-9, Preis 28,00 €, Subskriptionspreis 31.08.2013 26,00 €  
Das KSt-Handbuch enthält neben der geschlossenen Wiedergabe des KStG im Hauptteil die einzelnen KStG-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen der KStDV, der KStR/KStH und den einschlägigen Verwaltungsanweisungen. Im Anhang sind als relevante Nebengesetze wiedergegeben: KapErbStG, UmuStG (in Auszügen auch noch relevante alte Fassung) mit BMF-Schreiben betr. Zweifels- und Auslegungsfragen, InvStG, SolZG.

Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V.  
**Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2013/2014**

2.295 Seiten, 14. Auflage 2013, XXVIII, in Leinen, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-64013-1, Preis 129,00 €, Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen 119,00 €  
Die drei Säulen der Steuerberatung in einem Band: Gesamtes Bilanzrecht/Bilanzsteuerrecht – Gesamtes materielles und formelles Steuerrecht inkl. Straf-, Berufs- und Gebührenrecht – Gesamte vereinbare Tätigkeit und sonstige Beratungsthemen. Außerdem berücksichtigt: Digitale Betriebsprüfung – Informationsregelungen EU und Nicht-EU – Betriebliche Altersvorsorge – Steuerberatervergütungsverordnung.

Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V.

**AO-Handbuch 2013**

1.181 Seiten, 2013, XXXVI, in Leinen, Verlag C.H.Beck, ISBN 978-3-406-64319-4, Preis 53,00 €, Subskriptionspreis bis 31.08.2013 49,00 €  
Der Hauptteil bietet eine paragrafenweise sachbezogene Zuordnung von AO, AEAO und Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten zahlreiche Urteilsmeinungen, dabei wird besonderes Gewicht auf die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelegt. Der Anhang enthält EGAO, VwZG, FGO sowie das FVG. DAS AO-Handbuch 2013 berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe mit Rechtsstand 01.01.2013.

Matthias Alber/Karsten Melzer/Birgit Reindl/Johannes Rümelin/Thomas Scheel

**Crashkurs Steuerrecht Prüfung 2013**

**Die Steuerberaterprüfung, Band 4**  
619 Seiten, 2., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2013, XLII, kartoniert, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3287-0, Preis 69,95 €  
In diesem Band wird das prüfungsrelevante Wissen zu ausgewählten Bereichen der schriftlichen Steuerberaterprüfung dargestellt. Im Vordergrund steht – anders als bei den Bänden 1–3 dieser Reihe – nicht die umfassende Darstellung des gesamten Prüfungsstoffs, sondern es werden die aus Sicht der Autoren wichtigsten Themenbereiche für die bevorstehende Prüfung „auf den Punkt gebracht“.

Ulrich Niehus/Helmut Wilke

**Die Besteuerung der Personengesellschaften**

388 Seiten, 6., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, XVI, kartoniert, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3278-8, Preis 39,95 €  
Kompakt und übersichtlich stellen die Autoren die Besteuerung der Personengesellschaften und Mischrechtsformen dar – angefangen bei den zivilrechtlichen Grundlagen, der Übertragung von Wirtschaftsgütern über den Gesellschafterwechsel und die Beschränkung des Verlustausgleichs bis hin zur Betriebsaufspaltung und der Besteuerung der GmbH & Co. KG. Zahlreiche Fallbeispiele und zusammenfassende Schaubilder vermitteln einen fundierten Überblick über die vielschichtige Thematik.

Martin Bünning/Petra Eckl/Thomas Fox/Daniel Weyde

**Umwandlungssteuer**

**Leitfaden für Unternehmen und ihre Berater**

283 Seiten, 2013, XII, Softcover, Springer Gabler, ISBN 978-3-8349-3590-8, Preis 44,95 €  
Das vorliegende Werk gibt Unternehmern und ihren Beratern einen umfassenden und anwendungsorientierten Überblick über die wesentlichen Neuerungen des Ende 2011 veröffentlichten Umwandlungssteuererlasses (UmwStE). Verständliche Fälle erleichtern auch Nichtjuristen den Einstieg in die Materie.

## 2013<sup>er</sup> Produktgeneration der Simba Software

Für Simba Anwender ganz selbstverständlich ...

- Keine problematische Neuinstallation  
**Per Update sekundenschnell und automatisch eingespielt!**
- Keine problematische Datenübernahme  
**Datenbestände sind unverändert verfügbar – eine Migration ist überflüssig!**

Wie ist das bei Ihnen?

Simba Kanzlei – Die Komplettlösung für Ihre Steuerkanzlei!

 Rechnungswesen

 Jahresabschluss

 Steuern

 Planung & Controlling

 Organisation inkl. Kanzleiverwaltung

Informieren Sie sich jetzt!

Simba Computer Systeme GmbH

**Niederlassung Hamburg**

Telefon 040 533 270 18-66

**Unsere Software – Ihre Lösung**

REZENSIONEN

**Paket Steuerveranlagungsbücher – Kompakt 2012**  
4 Bücher mit insges. 1.400 Seiten, 4. Auflage 2013, kartoniert, HDS-Verlag, ISBN 978-3-941480-80-3, Paket-Preis 164,90 € (statt 199,60 €)

**1. Perbey, Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung 2012**

Die Gesetzesänderungen sowie Änderungen in Rechtsprechung und Verwaltung sind in die Vordrucke eingearbeitet worden. Im Mittelpunkt der Darstellungen steht die Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Die notwendigen Eintragungen in den einzelnen Zeilen der jeweiligen Vordrucke werden ausführlich erläutert. Mit praxisorientierten Beispielen und Vernetzungen mit anderen Vordrucken.

**2. Arndt, Einkommensteuererklärung 2012**

Wichtige Erläuterungen zu den amtlichen Vordrucken, die Schritt für Schritt erklärt werden. Der Autor erläutert anhand der gültigen Regelungen die für die Einkommensteuererklärung notwendigen Sachverhalte. Die wichtigen und problematischen Sachverhalte werden mit den dazugehörigen Beratungs- und Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt. Enthält die neueste und internationale Rechtsprechung.

**3. Deutsch/Laehn, Umsatzsteuererklärung 2012/ Umsatzsteuervoranmeldung 2013**

Erläuterung der Umsatzsteuervordrucke Zeile für Zeile und der für die Steuererklärung wichtigen Fragen. Mit der Kommentierung der Umsatzsteuererklärung USt 2 A 2012 samt Anlagen UR und UN sowie der Umsatzsteuer-Voranmeldung USt 1 A 2013 und des Antrags auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung der Sonder-vorauszahlung USt 1 H 2013.

**4. Perbey, Gewerbesteuererklärung 2012**

Erläuterung der amtlichen Gewerbesteuervordrucke Zeile für Zeile mit den für die Steuererklärung wichtigen Fragen.

B. Auer/P. Schmidt/L. Hölscher  
**Grundkurs Buchführung**  
Prüfungsrelevantes Wissen verständlich und praxisgerecht

455 Seiten, 4., überarbeitete Auflage 2013, XXVIII, Softcover, Springer Gabler, ISBN 978-3-8349-3271-6, Preis 29,99 €  
Verständlich und präzise lernen Sie die Funktionsweise und Technik der Finanzbuchführung bis hin zur Erstellung eines Jahresabschlusses. Anhand der Praxisbeispiele mit Musterlösungen werden die Inhalte greifbar, mittels zahlreicher Aufgaben trainieren Sie die Anwendung des erlernten Wissens für ein erfolgreiches Meistern der bevorstehenden Klausuren. Dem Werk liegt der Industriekontenrahmen (IKR) zugrunde. Die 4. Auflage ist der aktuellen Rechtslage angepasst. ■

Biela  
**Grundlagen des Steuerrechts**  
395 Seiten, 8. Auflage, perforiert und gelocht, Bildungsverlag EINS, Bestell-Nr. 05590, Preis 30,45 €  
Das Buch „Grundlagen des Steuerrechts“ enthält alle Inhalte des aktuellen Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und ist dem Rechtsstand 2013 angepasst. Das Lehrbuch setzt sich aus vier Bausteinen zusammen: Vereinheitlichung der Struktur, Lerngerüste, Arbeitsbuch und Praxisbezug. ■

Reimar Zimmermann/Petra Zimmermann-Hübner  
**Handels- und Gesellschaftsrecht**  
GRÜNE REIHE Band 8  
423 Seiten, 11. Auflage 2013, gebunden, ERICH FLEISCHER VERLAG, ISBN 978-3-8168-1081-0, Preis 45,00 €  
Dieses Buch enthält: Ausführliche Erläuterungen zur GbR, OHG, AG, KGaA und GmbH sowie zu Genossenschaften oder z. B. zur EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung); Darstellung des Europäischen Gesellschaftsrechts: Private Limited Company in Deutschland (Ltd.), Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Europäische Genossenschaft (SCE). Zahlreiche Beispiele unterstützen die anschauliche Darstellung. Die 11. Auflage wurde komplett überarbeitet und befindet sich auf aktuellem Rechtsstand. ■

REZENSIONEN

Jürgen Hottmann/Bernfried Fanck/Stefan Lahme  
**Besteuerung der Gesellschaften – 70 praktische Fälle**

STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 7  
549 Seiten, 12. Auflage 2013, brosch., ERICH FLEISCHER VERLAG, ISBN 978-3-8168-3472-4, Preis 39,00 €  
Die vorliegende umfangreiche Fallsammlung zeigt praxisbezogen zivil-, handels- und steuerrechtliche Probleme von Mittel- und Großbetrieben der häufigsten Unternehmensformen auf und entwickelt vertretbare Lösungen. Im Vordergrund stehen dabei die ertrag- und bilanzsteuerrechtlichen Probleme, behandelt werden aber auch Fragen aus anderen Steuerrechtsgebieten wie Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer. Mit der 12. Auflage werden erstmals auch erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte aufgenommen. ■

efv  
**steuer-lexikon CD**  
Die Steuerrechts-Datenbank  
ERICH FLEISCHER VERLAG.  
ISBN 978-3-8168-8080-6, Preis 99,00€  
Die steuer-lexikon CD (Version 36/Juli 2013) enthält alle veröffentlichten BFH-Urteile seit 1970 im Volltext mit Hinweisen auf Anwendungs- und Nichtanwendungserlasse, amtlich nicht veröffentlichte BFH-Rechtsprechung (sog. NV-Urteile) sowie steuerrechtlich relevante EuGH-Entscheidungen. Ferner enthalten sind alle wichtigen Verwaltungsanweisungen (BMF, FinMin, OFD), ausgewählte FG-Rechtsprechung (in Kurzfassung) sowie die notwendigen steuerrechtlichen Gesetzes- und Richtlinien-texte. Praktische Steuerrechtsfälle aus der Zeitschrift „Steuer-Seminar“ runden das Angebot ab. Durch Querverweise ist der direkte Sprung in zitierte BFH-Urteile, BMF-Schreiben oder in erläuternde Steuer-Seminar-Fälle möglich. ■

**DStV-Praxenvergleich**

Der Steuerberater-Benchmark

Jetzt kostenlos mitmachen bei Deutschlands größtem Steuerberater-Benchmarking

GEWINNEN SIE 1 VON 3 iPad mini!

Weitere Informationen und Download des Teilnahmebogens unter [WWW.DSTV.DE/PRAXENVERGLEICH](http://WWW.DSTV.DE/PRAXENVERGLEICH)

Einsendeschluss: 31. Oktober 2013.

+++

## Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+++

### 3 K 148/09, Urteil vom 21. Juni 2013

**Stichwort:** Unter das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der Aufteilung gemischt veranlasster (privater/der Einkünfteerzielung dienender) Aufwendungen könnten grundsätzlich auch Mietaufwendungen für eine selbst genutzte Wohnung fallen, die im Veranlassungszusammenhang mit Einkünften aus VuV für die bisher bewohnte eigene Wohnung stehen. Einer – teilweisen – Berücksichtigung der Mietaufwendungen als Werbungskosten steht jedoch entgegen, dass derartige Aufwendungen bereits nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzips durch die Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) von der Einkommensteuer freigestellt werden, sodass, um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, der Anwendungsbereich des § 9 EStG nicht eröffnet ist. § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1, § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG

### 1 K 64/10, Urteil vom 19. März 2013

**Stichwort:**

1. Wird gemäß § 195 Satz 2 AO ein anderes Finanzamt mit der Durchführung der Außenprüfung beauftragt und erlässt das beauftragte Finanzamt die Prüfungsanordnung, so bleibt das für die Besteuerung zuständige Finanzamt befugt, die Entscheidung darüber zu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang und durch welches Finanzamt geprüft werden soll.
2. Das beauftragte Finanzamt hat in dem gegen die Prüfungsanordnung gerichteten Einspruchsverfahren nicht die Befugnis, zur Frage der Auftragserteilung eigene Ermessenserwägungen anzustellen oder die Erwägungen des beauftragten Finanzamtes zu ergänzen.
3. Maßgeblich für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung ist regelmäßig der Zeitpunkt des Erlasses der Einspruchsentscheidung. Die durch das den Prüfungsauftrag erteilende Finanzamt zu treffende Einspruchsentscheidung muss daher die im Zeitpunkt des Erlasses der Einspruchsentscheidung bekannte Sachlage berücksichtigen.

AO § 195 Satz 2, 171 Abs. 4

### 1 K 284/10, Urteil vom 21. Mai 2013

**Stichwort:** Die Feststellung der Endbestände gemäß § 36 Abs. 7 KStG ist bindend für die Ermittlung des KSt-Guthabens. Eine Änderung der nach altem Recht bestandskräftig festgestellten Endbestände des verwendbaren Eigenkapitals ist auch nicht auf der Grundlage des § 181 Abs. 5 Satz 1 AO möglich. Diese Vorschrift vermittelt keine eigenständige Korrekturbefugnis und führt auch nicht dazu, dass der Vorbehalt der Nachprüfung trotz zwischenzeitlichen Ablaufs der Festsetzungsfrist fortbesteht oder wieder auflebt.

KStG, §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 3, 34 f, 36, 37, 38 Abs. 1; KStG a.F. § 47 Abs. 1 Nr. 1; AO §§ 164 Abs. 2 und 4, 171 Abs. 10, 179 Abs. 1, 181 Abs. 5, 182 Abs. 1

Aktenzeichen des BFH: I R 46/13

### 4 K 32/11, Urteil vom 17. Juli 2013

**Stichwort:**

1. Ein Arbeitsvermittler, der Arbeitslosen aufgrund eines mit diesen abgeschlossenen Vermittlungsvertrags Arbeitsverträge vermittelt, kann sich auch dann nicht auf die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g 6. EG-Richtlinie berufen, wenn er das Entgelt aufgrund eines vom Arbeitslosen vorgelegten Vermittlungsgutscheins von der Agentur für Arbeit erhält.
2. Die Vermittlung von Arbeitsverträgen stellt eine eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistung dar, wenn sie Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zur Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Arbeitsleben umfasst und sich damit ausschließlich an hilfsbedürftige Personen richtet (Anschluss an FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. April 2010, 2 K 998/05, EFG 2010, 2037).
3. Ein Arbeitsvermittler ist nicht als anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter anzusehen, wenn er seine Vermittlungsleistungen auf der Grundlage eines mit den einzelnen Arbeitslosen abgeschlossenen Vertrags erbringt und die Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit nicht auf einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zu dieser beruht.

UStG § 4 Nr. 21 und 22, § 19;

6. EG-Richtlinie Art. 13 Teil A 1 Buchst. g

### 5 K 233/12, Urteil vom 24. Juni 2013

**Stichwort:** Die Feuerwehrwache, der ein Berufsfeuerwehrmann ausschließlich zugeordnet ist und die er an jedem seiner Arbeitstage von seinem Wohnort aus zur Ableistung seines Schichtdienstes regelmäßig anfährt, stellt auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22.09.2010 VI R 54/09, BFHE 231, 127; vom 09.06.2011 VI R 58/09, BFHE 234, 155) die regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG dar. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG

### 4 K 104/12, Urteil vom 17. Juni 2013

**Stichwort:** Steuerbefreiung von Privatkliniken ohne sozialrechtliche Zulassung als Krankenhaus

1. Eine Privatklinik, die nicht nach § 108 SGB V als Krankenhaus zugelassen ist, kann sich für die Steuerbefreiung der Umsätze aus der Krankenhausbehandlung und damit eng verbundener Umsätze unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL berufen.
2. Die Beschränkung der Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen und eng verbundene Um-

sätze in § 4 Nr. 11 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchst. aa UStG auf zugelassene Krankenhäuser ist nicht mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL vereinbar, da sie gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößt.

UStG § 4 Nr. 14 Buchst. b;

MwStSystRL Art. 132 Abs. 1 Buchst. b, Art. 133 Abs. 1, Art. 134

### 5 K 238/12, Urteil vom 14. August 2013

**Stichwort:** Außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG bei Lip-/Lymphödem

Aufwendungen für die ambulant operative Entfernung überstehenden Fettgewebes (Liposuktion) infolge eines Lip-/Lymphödems können als medizinisch indizierte Krankheitskosten zwangsläufig i.S.d. § 33 EStG sein.

Der Zwangsläufigkeit steht im konkreten Einzelfall nicht entgegen, dass die gesetzlich krankenversicherte Steuerpflichtige es vor der Durchführung der Operation nicht versucht hat, eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung durch die Versicherung zu erreichen. § 33 EStG, 64 EStDV, 92 Abs. 1 SGB V, 135 Abs. 1 SGB V

## Deutscher Steuerberatertag am 21. und 22.10.2013 in Berlin

Am 21. und 22. Oktober 2013 findet in Berlin der 36. Deutsche Steuerberatertag statt – ein besonderes Highlight für Kolleginnen und Kollegen, die ihre berufliche Zukunft aktiv gestalten wollen.



Hier informieren Sie sich in zwei Tagen über die wichtigsten Fachthemen, Trends und Dienstleister, treffen Kollegen zum Erfahrungsaustausch und diskutieren Lösungsansätze für Ihre täglichen Fragen. Im Fokus der Eröffnungsveranstaltung stehen Forderungen des Berufsstands sowie Grundsätze und Grenzen im Besteuerungs- und Strafverfahren. Das Fachprogramm greift aktuelle Fragen aus den Bereichen Strafverfahren, Umsatzsteuer, Ertragsteuer, Unternehmensnachfolge und Sanierung auf. Weitere Themenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und wirksame Mitar-

beiterführung. In den Pausen zeigen über 50 Aussteller innovative Produkte, Dienstleistungen und Lösungen speziell für die steuerberatende Kanzlei.

Der Deutsche Steuerberatertag bringt Sie mit Kolleginnen und Kollegen, Experten und innovativen Dienstleistern aus ganz Deutschland zusammen. Bei Events wie dem Empfang in der eindrucksvollen Telekom Hauptstadtrepräsentanz, der Party in der Puro Sky Lounge oder dem Abend im Wintergarten Varieté erleben Sie Berlin, knüpfen Kontakte und bauen sich Ihr persönliches Netzwerk auf.

Seien Sie bei diesem Kongress-Highlight für die steuerberatenden Berufe dabei!

Alle Informationen zum Deutschen Steuerberatertag finden Sie unter [www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de).

STELLENBÖRSE

+++ Gesuche +++

WP/StB

Eintrittsdatum: sofort  
Engagierter WP, StB, Dipl.-Kfm., 49 Jahre, mit langjähriger und vielseitiger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen unterschiedlicher Rechtsformen, Unternehmensgrößen und Branchen; umfassende steuerliche Beratung; Erstellung von Steuererklärungen; Review von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen; Bearbeitung von steuerlichen Sonderthemen; Begleitung von Betriebsprüfungen und Finanzgerichtsprozessen; betriebswirtschaftliche Beratung) sucht neue berufliche Herausforderung.  
Chiffre: 3513

Steuerberaterin

Eintrittsdatum: 2014  
Engagierte und fortschrittliche Steuerberaterin, Dipl.-Bw. (FH), Ende 30, sucht neue berufliche Herausforderung im Großraum Kiel. Perspektive sollte eine spätere Praxisübernahme bzw. Einstieg als Partnerin sein. Mehrjährige Berufserfahrung in der branchenübergreifenden Betreuung von KMUs (Erstellung/Review Jahresabschlüsse, Steuererklärungen; steuerliche Gestaltungs- und betriebswirtschaftliche Beratung) und Führungserfahrung vorhanden.  
Chiffre: 3813

Steuerberater

Eintrittsdatum: 01.01.2014  
Steuerberater, 31 J., Berufspraktiker (gel. Steuerfachangestellter und gepr. Bilanzbuchhalter), sucht zum 01.01.2014 neue Tätigkeit mit mittelfristiger Option auf Kanzleiübernahme, Beteiligung oder Partnerschaft in einer kleinen Kanzlei. Örtlich nicht gebunden.  
Chiffre: 3913

+++ Angebote +++

Aushilfe

Eintrittsdatum: sofort  
Wir suchen: für Empfang und TeilnehmerInnen-Betreuung bei Fortbildungsveranstaltungen in ganz Schleswig-Holstein und auch als Aufsicht bei Klausurterminen eine zeitlich sehr flexible Studentin mit PKW mit schneller Auffassungsgabe und sehr guten Umgangsformen für ca. 5-15 Stunden pro Woche, je nach Bedarf, Termine können frühzeitig abgesprochen werden.  
Bei Interesse melden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Telefonnummer per Email: info@stbvsh.de

Steuerfachangestellte(r), Steuerfachwirt(in)

Eintrittsdatum: sofort  
Arbeiten, wo andere Urlaub machen. Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams in Westerland/Sylt für sofort in Vollzeit eine/n Steuerfachangestellte/n bzw. Steuerfachwirt/in. Sie erwarten ein moderner Arbeitsplatz, ein nettes Team sowie regelmäßige Fortbildungen. In unserer Kanzlei werden die Programme DATEV pro und MS Office angewandt. Wenn Sie Interesse an neuen fachlichen Herausforderungen haben, verantwortungsbewusst und mit Freude am gemeinsamen Erfolg unserer Kanzlei mitwirken möchten, würden wir uns über Ihre Bewerbung per Post oder E-Mail freuen.  
Steuerberater Heinz H. Christiansen · Herr Heinz H. Christiansen · Dirk Brodersen-Straße 1 · 25980 Sylt/OT Westerland · Tel.: 04651/98840 · E-Mail: info@christiansen-steuerberater.de

Steuerfachangestellte/r

Eintrittsdatum: sofort  
Zur Erweiterung unseres Teams suche ich zum 01.08.2013 oder später eine/n Steuerfachangestellte/n. Zu Ihren Aufgaben gehören die selbstständige Bearbeitung der Finanzbuchführung sowie der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Anfertigung von Steuererklärungen. Gute Kenntnisse der DATEV-Software und Freude am Beruf sollten Sie gerne mitbringen. Ich freue mich auf Ihre Bewerbungsunterlagen, auch gerne per E-Mail.  
Dipl.-Bw. Reiner Strauchpück · Herr Reiner Strauchpück · Bahnhofstraße 13 · 25524 Itzehoe · Tel.: 04821/67380 · E-Mail: steuerberater@strauchpuck.de

Steuerberater

Eintrittsdatum: sofort oder später  
Wir bieten für eine(n) junge(n) Kollegin(en), gern auch mit eigener Praxis, eine tätige Beteiligung im Raum Dithmarschen. Eine überregionale Zusammenarbeit kommt auch in Betracht.  
Chiffre: 10113

StB/Dipl.-Fw./angehende Steuerberater

Eintrittsdatum: sofort  
Die DanRevision Gruppe sucht interessante und außergewöhnliche Menschen/Partner, die mit uns zusammen neue Herausforderungen in Partnerschaft oder Kooperation suchen. Als Mitglied und Teil unseres starken Teams, unterstützt von 150 engagierten, bundesweiten Mitarbeitern, können Sie sich von Anfang an auch größeren interessanten Mandaten widmen. Nutzen können Sie dazu ebenso unsere eigene IT- und Marketingabteilung. Ergreifen Sie die Initiative und nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Vielleicht auch nur, um sich einmal kennenzulernen.  
DanRevision Kiel · Herr Nils Johannsen · Wall 55 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/9865080 · E-Mail: nijo@danrevision.com

Steuerfachwirt(in)

Eintrittsdatum: sofort  
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für die Betreuung unserer Mandanten in der Steuerabteilung eine(n) Steuerfachwirt(in). Ihr Aufgabengebiet umfasst – neben der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen – sowohl die selbstständige Bearbeitung von Finanzbuchführungen sowie von Lohn- und Gehaltsabrechnungen als auch die Unterstützung unserer Mandanten, soweit diese selbst die Finanzbuchführungen erstellen. Für diese Tätigkeit sind umfassende Kenntnisse des Systems DATEV erforderlich.  
PANARES nord GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Herr WP/StB Ralf Helfmann · Hof Siek 7 · 24250 Bothkamp · Tel.: 04302/9697112 · E-Mail: r.helfmann@panares-nord.de

Steuerfachangestellte(r) oder Steuerfachwirt (m/w)

Eintrittsdatum: baldmöglichst  
Zur Verstärkung unseres engagierten Teams – 2 Sozien, 4 angestellte Steuerberater, 8 qualifizierte Mitarbeiter – suchen wir eine(n) Steuerfachangestellte(n) oder Steuerfachwirt (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.  
Wir bieten einen zukunftssicheren Arbeitsplatz, ein angenehmes Betriebsklima und unterstützen Sie gerne bei Ihrer Fortbildung. Wenn Sie ein interessantes und abwechslungsreiches Betätigungsfeld suchen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.  
Steuerberater Kruse und Jäckel · Herr Andreas Jäckel · Möllingstr. 7 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/974180 · E-Mail: andreas.jaekel@kruseundjaeckel.de

STELLENBÖRSE

Buchhaltungskraft

Eintrittsdatum: sofort  
Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine steuerlich erfahrene Buchhaltungskraft in Vollzeit. Zu Ihren Aufgaben gehört die selbstständige Erstellung der monatlichen Finanzbuchhaltungen sowie der dazugehörigen Meldungen unserer Mandanten, die aus den Bereichen Handel und Dienstleistung unterschiedlichster Branchen und Rechtsformen kommen. Den sicheren Umgang mit den aktuellen DATEV- und MS-Office-Anwendungen setzen wir ebenso voraus wie den kompetenten und freundlichen Umgang mit unseren Mandanten. Wenn Sie sich in einem wachsenden Team netter Kolleg(innen) beruflich engagieren wollen, sind Sie bei uns richtig. Wir bieten Ihnen neben leistungsgerechter Bezahlung einen modernen Arbeitsplatz, flexible Arbeitszeiten und regelmäßige Fort- und Weiterbildung.  
Strategus Steuerberatungsgesellschaft mbH · Frau Claudia Siemonsen · Europaallee 3 · 22850 Norderstedt · Tel.: 040/5354010 · E-Mail: c.siemonsen@strategus.de

Steuerfachangestellte(r)/Steuerfachwirt(in)

Eintrittsdatum: nach Absprache  
Steuerberatungskanzlei in Lübeck sucht qualifizierte/n Steuerfachangestellte/n oder Steuerfachwirt/in zur Verstärkung ihres Teams. Ihre Aufgaben sind anspruchsvolle Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen.  
Borchardt + Suchland + Hänel Steuerberater · Herr Suchland · Geniner Straße 25 · 23560 Lübeck · Tel.: 0451/580050 · E-Mail: suchsland@bsb-hl.de

Steuerfachangestellter/-angestellte

Eintrittsdatum: sofort  
Mein Team und ich suchen qualifizierte Unterstützung für die Bereiche Finanzbuchhaltung, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse. Es werden die Programme DATEV pro und MS Office angewendet. Wenn Sie gerne selbstständig und verantwortungsbewusst arbeiten, teamfähig sind und am Erfolg unserer Kanzlei mitwirken möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen (gern auch per E-Mail).  
Steuerberaterin Claudia Wolff · Frau Claudia Wolff · Lindenstraße 48 · 24594 Hohenuwestedt · Tel.: 04871/76660 · E-Mail: wolff@steuerberaterin-wolff.de

Fachangestellte

Eintrittsdatum: sofort  
Wir suchen für unser Team Unterstützung bei Buchhaltungen, Jahresabschlüssen, Steuererklärungen für ca. 8 Stunden/Woche (Minijob). Wir betreuen überwiegend kleine Selbstständige und Vereine sowie Arbeitnehmer und Rentner.  
Steuerbüro Sabine Hammer-Stebnken · Frau Sabine Hammer-Stebnken · Delphinweg 15 · 24159 Kiel · Tel.: 0431/3750900 · E-Mail: kanzlei@steuerbuero-schilksee.de

Steuerberater

Eintrittsdatum: 2014  
Steuerberater/in als Partner für Kanzlei aus StB und RA in Kiel gesucht als Nachfolger für ausscheidenden Kollegen. Gern auch mit eigenen Mandanten. Ebenso Berufseinsteiger möglich.  
Chiffre: 10913

Steuerfachangestellte(r)

Eintrittsdatum: sofort  
Für die Bearbeitung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie von Finanzbuchführungen suchen wir eine(n) Steuerfachangestellte(n). DATEV-Kenntnisse und Berufserfahrung sind von Vorteil, aber keine Bedingung. Sie erwartet ein moderner Arbeitsplatz und eine berufliche Perspektive. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne auch vorab telefonisch zur Verfügung.  
PANARES nord GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Frau Susanne Harder · Hof Siek 7 · 24250 Bothkamp · Tel.: 04302/9697113 · E-Mail: s.harder@panares-nord.de

Steuerfachangestellte/r oder Steuerfachwirt/in

Eintrittsdatum: 01.01.2014  
Wir suchen zum 01.01.2014 oder früher eine/n Steuerfachangestellte/r oder eine/n Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt für die Bereiche Finanz-/Lohnbuchhaltung sowie Jahresabschluss und Steuererklärungen in Vollzeit.  
Varchmin und Biemann · Herr Karl-Heinz Varchmin · Zeißstraße 4 · 23560 Lübeck · Tel.: 0451/502500 · E-Mail: KVarchmin@varchmin-luebeck.de

Steuerfachangestellter/Steuerfachwirt (m/w)

Eintrittsdatum: sofort  
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Steuerfachangestellten/Steuerfachwirt (m/w) in Teil- oder Vollzeit (mindestens 20 Stunden). Ihre Aufgaben: Erstellen laufender Mandantenbuchhaltungen, Aufstellen von Handels- und Steuerbilanzen, Erstellung privater und betrieblicher Steuererklärungen, Korrespondenz mit Mandanten und Steuerbehörden, Beratung von Mandanten in steuerlichen Fragestellungen.

Anforderungsprofil: Ausbildung zur/m Steuerfachangestellten, fundierte praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts, Erfahrung mit DATEV-Anwendungen, Sicherheit in MS-Office-Anwendungen, vorherige Tätigkeit in einer Steuerkanzlei wünschenswert, eigenverantwortliche, selbstständige und mandantenorientierte Arbeitsweise, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Wir sind eine mittelständische Steuerberatungsgesellschaft, bestehend aus 20 Mitarbeitern und zwei Steuerberatern. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten wir einen modern ausgestatteten sowie einen leistungs- und anforderungsgerecht vergüteten Arbeitsplatz in unseren Büroräumen in Hamburg Wandsbek. Unsere Mandanten sind kleine und mittlere Unternehmen sämtlicher Branchen. Wenn auch Sie auf eine langfristige Zusammenarbeit und ein gutes Betriebsklima setzen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen – gern per E-Mail (www.forberger-haeder.de). Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Forberger & Haeder Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Peer Forberger · Kielmannsbergstraße 61a · 22043 Hamburg · Tel.: 040/688601800 · E-Mail: p.forberger@forberger-haeder.de

Lohn- und Gehaltbuchhalter bzw. Steuerfachangestellter mit Schwerpunkt Lohn (m/w)

Eintrittsdatum: sofort  
Sie kennen sich mit Lohnabrechnungen aus und suchen einen gut bezahlten Arbeitsplatz? Dann bewerben Sie sich bei uns! Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Lohn- und Gehaltbuchhalter bzw. Steuerfachangestellten (m/w) mit Schwerpunkt Lohn in Teil- oder Vollzeit (mindestens 20 Stunden). Ihre Aufgaben: Lohn- und Gehaltsabrechnung mit DATEV, Bearbeitung lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen, Bescheinigungswesen, Korrespondenz mit Mandanten, Behörden und Sozialversicherungsträgern.

Anforderungsprofil: Kaufmännische Berufsausbildung, fundierte praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, Erfahrung mit DATEV-Anwendungen, Erfahrung im Baulohn wünschenswert, eigenverantwortliche, selbstständige und mandantenorientierte Arbeitsweise, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit.

Wir sind eine mittelständische Steuerberatungsgesellschaft, bestehend aus 20 Mitarbeitern und zwei Steuerberatern. Unseren Mitarbeiterinnen ▶

STELLENBÖRSE

und Mitarbeitern bieten wir einen modern ausgestatteten sowie gut ver-  
güteten Arbeitsplatz in unseren Büroräumen in Hamburg Wandsbek. Die  
Arbeitszeiten können flexibel gestaltet werden.

Wenn auch Sie auf eine langfristige Zusammenarbeit und ein gutes  
Betriebsklima setzen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen –  
gern per E-Mail (www.forberger-haeder.de). Falls Sie Fragen haben, rufen  
Sie uns einfach an.

Forberger & Haeder Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Peer Forberger ·  
Kielmannseggstraße 61 a · 22043 Hamburg · Tel.: 040/688601800 · E-Mail:  
p.forberger@forberger-haeder.de

Steuerfachwirt

Eintrittsdatum: ab sofort

Wir sind eine junge, rasant wachsende Steuerberatungskanzlei mit 20 Mit-  
arbeitern und Sitz in Pinneberg. Wir betreuen mit unserem dynamischen  
Team anspruchsvolle Mandanten unterschiedlicher Größenordnungen,  
Rechtsformen und Branchen. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams  
suchen wir in Voll- oder Teilzeit eine(n) Steuerfachwirt(in). Wir bieten  
einen sicheren Arbeitsplatz, flexible Arbeitszeiten, moderne Büroräume  
und ein tolles Betriebsklima. Eine leistungsgerechte Bezahlung und die  
Unterstützung bei Fortbildungen sind selbstverständlich.

Steuerberater Bodenstern Bochmann & Partner · Herr Bodenstern · Raben-  
straße 52 · 25421 Pinneberg · Tel.: 04101/5177780 · E-Mail: info@stb-bodenstern.de

Steuerfachangestellte/r

Eintrittsdatum: sofort

Wir sind eine Steuerberatersozietät mit 5 Partnern und über 40 Mit-  
arbeitern in Niebüll, Wyk auf Föhr und Westerland auf Sylt. Zur Verstär-  
kung in Niebüll suchen wir eine/n Steuerfachangestellte/Steuerfachwirt  
(m/w). Ihr Profil: abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Steuerfach-  
angestellten, DATEV- und Office-Kenntnisse. Wir freuen uns über Ihre  
Bewerbung per Mail oder per Post.

MEF & Partner · Herr Maik Feddersen · Busch-Johannsen-Straße 6 ·  
25899 Niebüll · Tel.: 04661/96600 · E-Mail: info@steuerberater-mef.de

Steuerfachwirt (m/w), Steuerfachangestellte/r

Eintrittsdatum: sofort oder später

Zur Verstärkung meines Teams werden qualifizierte Steuerfachwirte  
(m/w) bzw. und/oder Steuerfachangestellte (m/w) für die laufende  
Bearbeitung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Finanzbuch-  
haltungen in Vollzeit gesucht. In der Kanzlei wird DATEV und MS Office

Alle Chiffre-Zuschriften an:

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.  
Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter:  
[www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de). Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen  
unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort  
veröffentlicht werden.

**Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos,  
ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für  
ein Angebotsinserat 50,00 € zzgl. USt.**

Kooperation – Verbandsmitglieder finden interessante überregionale  
Kooperationsangebote auch im Internet unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) unter  
dem Menüpunkt „Foren“. Sie können dort auch Ihr eigenes  
Kooperationsangebot selbst eintragen und kostenlos veröffentlichen.  
Zudem haben Sie die Möglichkeit, die Kooperationsbörse des  
Kollegialverbandes Westfalen-Lippe zu nutzen. Nähere Informationen  
dazu finden Sie unter [www.diekooperationsboerse.de](http://www.diekooperationsboerse.de).

angewandt. Wenn Sie mit Freude selbstständig und verantwortungsbe-  
wusst arbeiten sowie teamfähig sind und am Erfolg meiner Kanzlei mit-  
wirken möchten, freue ich mich auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

StB Volker Gaden · Herr Volker Gaden · Hamburger Str. 46 · 24568 Kaltenkirchen ·  
Tel.: 04191/93190 · E-Mail: gaden@stb-gaden-kaki.de

KLEINANZEIGEN

Praxisgesuch

Einzelpraxis bis 500,- TEuro Gesamtumsatz – gerne mit überleitender  
Tätigkeit (!) – im Großraum Lübeck (Ostholstein/Lübeck/Groß Herzogtum  
Lauenburg/Stormarn) gesucht. Wir sind eine mittelständische Steuerbera-  
tungskanzlei mit vier Berufsträgern. Wir freuen uns sehr über Ihre Kontakt-  
aufnahme!

Klindwort & Partner · Herr Nils Holger Klindwort, StB · Ringstraße 17 ·  
23611 Bad Schwartau · Tel.: 0451/300991-15 · Mail: n.klindwort@stb-klind-  
wort.de

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands  
Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel  
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17  
E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de  
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB;  
Ingrid Lenk, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB;  
Wilfried Schapke, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken  
„Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise“ und die mit vollem  
Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung  
des Verbands nicht übereinzustimmen.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design  
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (0 15 22) 9 44 89 76  
[www.driesen-design.de](http://www.driesen-design.de)

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:



▲ Hans-Rüdiger Radochla

Mein Name ist Hans-Rüdiger Radochla.

Ich bin 53 Jahre alt und habe im Februar 1995 meine Steuerberaterprüfung abgelegt. Mitte des Jahres 1999 habe ich meine eigene Kanzlei eröffnet.

Mein Lebensmotto ist „Gib jedem Tag die Chance, der schönste deines Lebens zu werden.“

Ich bewundere die Schönheit der Natur mit all ihren Facetten. Aber ich habe auch Respekt vor den Naturgewalten.

Ich wohne gern in Schenefeld bei Hamburg. Hier bin ich schnell im Grünen, an der Elbe oder an der Alster und kann zudem alle Vorzüge der Großstadt nutzen.

Ich hätte gern einen Kollegen/eine Kollegin als Teampartner in meiner Kanzlei, mit dem/der ich mich fachlich austauschen, gegenseitig aufmuntern und auch viel lachen kann.

Ich habe alles, was ich brauche, um glücklich zu sein. Allerdings finde ich es wichtig, überhaupt noch Wünsche zu haben.

Als Jugendlicher wollte ich Pastor werden. Mein Wunsch war, für meine Mitmenschen da zu sein und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Meinen Beruf habe ich gewählt, weil ich gerne in einem abwechslungsreichen und anspruchsvollen Beruf mit Menschen und für Menschen arbeite.

Was ich mache, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und in Akten wühle?

Ich liebe es, die Natur bewusst zu genießen. Daher mache ich gerne Fahrradtouren und fotografiere viel. Zum Segeln komme ich leider nicht sehr häufig. Mit meiner Frau zum Tanzen zu gehen ist mir eine besondere Freude, weil wir nicht nur neue Figuren lernen und die alten Figuren festigen, sondern uns auch dabei mit Freunden treffen (können).

Ich bin Mitglied im Steuerberaterverband, weil mir der fachliche Austausch mit Kollegen sehr wichtig ist und ein sehr gutes Fortbildungsangebot besteht.

## KURIOSITÄTEN

Nachdem der Fahrer sämtliches Gepäck des Papstes verstaut hat, merkt er, dass dieser noch immer nicht im Auto sitzt, und spricht ihm darauf an: „Eure Heiligkeit, würde es Ihnen was ausmachen, sich ins Auto zu setzen, damit wir losfahren können?“

Der Papst antwortet: „Um ehrlich zu sein, im Vatikan darf ich nie mit dem Auto fahren. Möchten Sie mich nicht fahren lassen?“

Der Fahrer antwortet ihm, dass dies nicht möglich sei, da er sonst seinen Job verlieren

würde. Franziskus: „Ich würde Sie dafür fürstlich entlohnen!“ „Na gut“, denkt der Fahrer und steigt hinten ein.

Der Papst setzt sich hinters Lenkrad und braust mit quietschenden Reifen davon. Als die Limousine mit 150 km/h durch die Stadt fährt, bereut der Fahrer seine Entscheidung und bittet: „Bitte, Eure Heiligkeit, fahren Sie doch etwas langsamer!“

Kurz darauf hört er hinter sich Sirenen heulen. Der Papst hält an und ein Polizist nähert sich dem Wagen. Der Chauffeur befürchtet, seinen Führerschein zu verlieren.

Der Polizist wirft einen kurzen Blick ins Auto, geht zu seinem Motorrad zurück, nimmt sein Funkgerät und verlangt seinen Chef zu sprechen. Als sein Chef am Funkgerät ist, erzählt der Polizist ihm, dass er gerade eine Limousine mit 150 km/h angehalten hat. Der Chef: „Verhaften Sie ihn!“ Polizist: „Ich glaube nicht, dass wir das tun sollten, die Person, die darin sitzt, ist ziemlich wichtig.“

Sein Chef antwortet darauf, dass es ihm völlig egal sei, wie wichtig die Person ist.

Wenn jemand mit 150 km/h durch die Stadt fahre, gehöre er auf der Stelle verhaftet.

„Nein, ich meine WIRKLICH wichtig“, antwortet der Polizist.

Chef: „Wer sitzt im Auto? Der Bürgermeister?“ „Nein“, antwortet der Polizist, „viel wichtiger.“

„Der Bundeskanzler?“, fragt der Chef.

„Nein, noch viel wichtiger.“

Chef: „Gut, wer ist es denn?“

Polizist: „Ich glaube, es ist GOTT!“

„Warum glauben Sie, dass es Gott ist?“, fragt der Chef.

Darauf antwortet der Polizist: „Er hat den Papst als Chauffeur.“

## Papst Franziskus wird mit einer Luxuslimousine vom Flughafen abgeholt.

# NWB Zeitschriften für das iPad ...



## ... ein neues Lese-Erlebnis mit den Vorteilen der digitalen Aufbereitung!

Die iPad-Version enthält alle Inhalte der gedruckten Ausgabe und zusätzlich multimediale und interaktive Elemente.

- ▶ schnelle Nutzung der NWB Datenbank durch direkte Verlinkung
- ▶ schnelle Downloadzeiten
- ▶ Nachrichten-Live-Ticker in der App

Weitere Infos hier:

[www.nwb.de/go/ipad-angebote](http://www.nwb.de/go/ipad-angebote)

▶ **nwb** GUTE ANTWORT

**Mit meiner Kanzlei  
bin ich sehr  
erfolgreich. Mit meiner  
Genossenschaft  
bleibe ich es.**

Beruflichen Erfolg erreichen Sie am besten gemeinsam mit Ihrer Genossenschaft. Denn mit Software und Serviceleistungen von DATEV bringen Sie Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorne. Durch unser einzigartiges Beteiligungsmodell profitieren Sie dabei in jeder Beziehung. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

**[www.datev.de/genossenschaft](http://www.datev.de/genossenschaft)**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.